



ZÜLPICH

DIE RÖMERSTADT

17. JANUAR 2020

NR. **1**

19. JAHRGANG

City-Bus

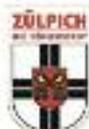


Ihre neue Verbindung vom Zülpicher Bahnhof
(Bördebahn) über die Innenstadt bis
Römerbad/Museum und Seepark!

Linie 774



Nutzen Sie die Linie 774 auch als bequeme Busverbindung innerhalb
der Zülpicher Innenstadt. Weitere Informationen unter: www.rvk.de



Beginn des Vorlaufbetriebs
der Eifel-Bördebahn

Stadt Zülpich lässt
Tradition der Sportlerehrung
wieder aufleben

Sternsinger besuchten
das Rathaus

vhs-Programm für
Januar bis Juli 2020
ist jetzt erhältlich

Prinzenblutspende
im Forum Zülpich
am 21. Januar 2020

NOTRUFNUMMERN!

Ambulanter ärztlicher Notdienst:

116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen –

Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:

112 oder **02251/5036**.

Notdienste der Zahnärzte:

01805-986700.

Apothekennotdienst:

Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)

vom Handy: **22833** (69 ct./min.)

Weitere Infos zum Notdienst unter:

www.aponet.de

CityBus verbindet Bahnhof mit Innenstadt und Seepark

- **Kreis Euskirchen, Stadt Zülpich und RVK stellen neue Buslinie vor**
- **Fahrplan der Linie 774 auf die Eifel-Bördebahn abgestimmt**

Pünktlich zum Fahrplanwechsel am 15. Dezember ist die neue Kleinbuslinie 774 gestartet. Anstoß dazu gab die Reaktivierung der Eifel-Bördebahn, die ebenfalls zum Fahrplanwechsel nun auch wochentags auf der Relation „Düren-Zülpich-Euskirchen“ im Vorlaufbetrieb verkehrt, sprich vor der kompletten Fertigstellung der gesamten Infrastruktur.

War der Ortskern Zülpichs bislang nur unzureichend an den Bahnhof angebunden, so schaut das nun anders aus. Pendler haben nach der Entscheidung durch den Kreis Euskirchen und die Stadt Zülpich eine schnelle und gute Anbindung.

Landrat Günter Rosenke ist sich sicher: „Viele Bürger wollen den Umstieg vom Auto auf den öffentlichen Personennahverkehr, aber man muss solche Möglichkeiten auch anbieten. Im Doppelpack Bus und Bahn haben wir nun das perfekte Angebot für Zülpich.“

Mit zehn Haltestellen, die die neue Linie, auch „CityBus“ genannt, anfährt, wird nicht nur das Zentrum mit dem Bahnhof verbunden. Auch die Römerthermen Zülpich, sprich das Museum für Badekultur, und das Freizeitgelände des Seeparks können nun bequem mit dem Bus erreicht werden.

Bürgermeister Ulf Hürtgen zeigt sich hoch erfreut: „Dass unsere Stadt mit ihren wesentlichen Einrichtungen verkehrstechnisch nun so gut vernetzt ist, ist von großer Bedeutung für uns. Gute Wohn- und Lebensräume werden stark nach ihrer Erreichbarkeit bewertet.“

Die Linie, die von der RVK-Niederlassung in Euskirchen aus gefahren wird, ist als Kleinbuslinie geplant. Niederlassungsleiter Paul Floss ist sich sicher, dass der komfortable Bus mit 20 Sitzplätzen, einem Rollstuhlplatz und bis zu 14 Stehplätzen durch die Fahrgäste gut aufgenommen wird.

Der Fahrplan der CityBus-Linie 774 ermöglicht den Fahrgästen Anschlussverbindungen an den Fahrplan der Eifel-Bördebahn. Die Betriebszeiten sind werktags von 6.30 Uhr bis 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen von 9 Uhr bis 19.30 Uhr ab/bis Bahnhof Zülpich. Dabei richtet sich die Taktung nach dem Fahrplan der Eifel-Bördebahn.

Fahrpläne zur neuen Buslinie gibt es im Bus, im Zülpicher Rathaus oder im Internet unter www.rvk.de. Die Fahrpläne der Bördebahn sind unter www.rurtalbahn.de oder www.avv.de abrufbar.

Weitere Informationen gibt es auch telefonisch über die RVK-Service Nummer 0180-6131313 (Festnetz 20 Cent/Anruf; Mobil max. 60 Cent/Anruf).



Stellten das neue Angebot der CityBus-Linie 774 vor (v. l.): Bürgermeister Ulf Hürtgen, Landrat Günter Rosenke, RVK-Niederlassungsleiter Paul Floss sowie der ÖPNV-Beauftragte der Stadt Zülpich, Heinz-Peter Weiß, und der Beigeordnete Ottmar Voigt.

Foto: Stadt Zülpich \ Torsten Beulen

Beginn des Vorlaufbetriebs der Eifel-Bördebahn

- **Seit 16. Dezember tägliche Zugfahrten zwischen Euskirchen und Düren**
- **Haltestellen am Zülpicher Bahnhof und im Ortsteil Nemmenich**

Auf der rund 30 Kilometer langen Strecke der Regionalbahn 28, der so genannten „Eifel-Bördebahn“, fahren seit dem 16. Dezember 2019 auch an den Werktagen wieder Züge. Die Rurtalbahn hat zum großen Fahrplanwechsel wie vorge-

sehen den Vorlaufbetrieb aufgenommen, sodass die Züge nicht mehr nur an den Wochenenden und den Feiertagen fahren. Zwischen Euskirchen und Düren werden sechs Zugpaare eingesetzt. Dadurch kann an den Werktagen zwischen 6 Uhr und 20 Uhr mit einer morgendlichen Unterbrechung ein Zwei-Stunden-Takt angeboten werden.

Zum offiziellen Startschuss trafen sich die beiden Landräte Wolfgang Spelthahn (Düren) und Günter Rosenke (Euskirchen) mit Dr. Norbert Reinkober vom Nahverkehr Rheinland (NVR) und Vertretern der Rurtalbahn, der Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren und des Aachener Verkehrsverbundes zur Eröffnungsfahrt. Von Seiten der Stadt Zülpich nahmen Bürgermeister Ulf Hürtgen, der Beigeordnete Ottmar Voigt und der ÖPNV-Beauftragte Heinz-Peter Weiß an der Eröffnungsfahrt teil.

An der Strecke gibt es derzeit acht Haltestellen, darunter zwei auf dem Gebiet der Stadt Zülpich: in Nemmenich und in Zülpich selbst. In den vergangenen Monaten wurde auf der Strecke fleißig gebaut. Unter anderem wurde der Gleiskörper auf einer Länge von 6,5 Kilometern ertüchtigt. Zudem mussten acht Straßenkreuzungen gesichert und eine signalgeführte Einfahrt in den Bahnhof Düren eingerichtet werden. Erneuert wurden die Bahnsteige in Binsfeld, Rommelsheim und Jakobwüllesheim.

Damit sind die Arbeiten jedoch noch nicht abgeschlossen: Der Bahnsteig in Vettweiß wird im Jahr 2020 erneuert und in Elsig wird ein neuer Haltepunkt errichtet. Die Gesamtsumme der Investitionen beläuft sich auf etwa 15,5 Millionen Euro, das Gros davon übernimmt der Nahverkehr Rheinland. „Wir fördern den Ausbau der Bördebahn mit insgesamt knapp zehn Millionen Euro und freuen uns für die Fahrgäste, dass es nun endlich an den Werktagen losgehen kann“, so NVR-Geschäftsführer Dr. Norbert Reinkober.

Der Euskirchener Landrat Günter Rosenke: „Ich freue mich, dass diese bisher fehlende Verbindung im Eisenbahnnetz unserer Heimat pünktlich zum Fahrplanwechsel ihren Betrieb aufgenommen hat. Sie ist gerade im Hinblick auf den zu erwartenden Anstieg der Bevölkerung in unserer Region eine sinnvolle und wichtige Ergänzung.“

Auch Dürens Landrat Wolfgang Spelthahn ist sicher, dass die neue Verbindung ein voller Erfolg werden wird: „Jetzt können die Fahrgäste die Bördebahn nicht nur an den Wochenenden und Feiertagen für ihre Freizeitaktivitäten nutzen. In Zukunft wird sie vielmehr auch den Berufspendlern eine Alternative zur Fahrt mit dem Auto bieten.“

Die vor 155 Jahren in Betrieb genommene Bördebahn ist gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt worden. Ernsthaftige Reaktivierungspläne für die Strecke zwischen Euskirchen und Düren gab es seit 2002. Neben der Nutzung für den Güterverkehr wurden auch bald wieder Personenzüge eingesetzt, zunächst mit großer ehrenamtlicher Unterstützung. Seit der Landesgartenschau in Zülpich im Jahr 2014 fahren diese Züge an den Wochenenden und an Feiertagen planmäßig.

„Der nächste - und letzte - Schritt nach dem Vorlaufbetrieb ist der Vollausbau der Strecke“, so Herbert Häner, Geschäftsführer der Rurtalbahn. „Wir setzen alles daran, das Ziel der Einführung eines Stundentakts bei der RB 28 so schnell wie möglich zu erreichen.“ Wann dies erfolgen wird, kann derzeit noch nicht sicher gesagt werden. Dies ist abhängig von der Dauer der weiteren notwendigen Arbeiten zum Ausbau der Infrastruktur, dem zukünftig eingesetzten Fahrzeug und den weiteren angedachten Haltestellen in Distelrath, Ülpenich, Dürscheven und Euskirchen-West. Angestrebt wird die Senkung der momentan noch bei gut 50 Minuten liegenden Fahrtdauer auf ca. 35 Minuten und die Herstellung guter Anschlüsse in den Knoten Euskirchen und Düren.



Von Seiten der Stadt Zülpich nahmen (v. r.) Bürgermeister Ulf Hürtgen, der ÖPNV-Beauftragte Heinz-Peter Weiß und der Beigeordnete Ottmar Voigt an der Eröffnungsfahrt der Eifel-Bördebahn teil.

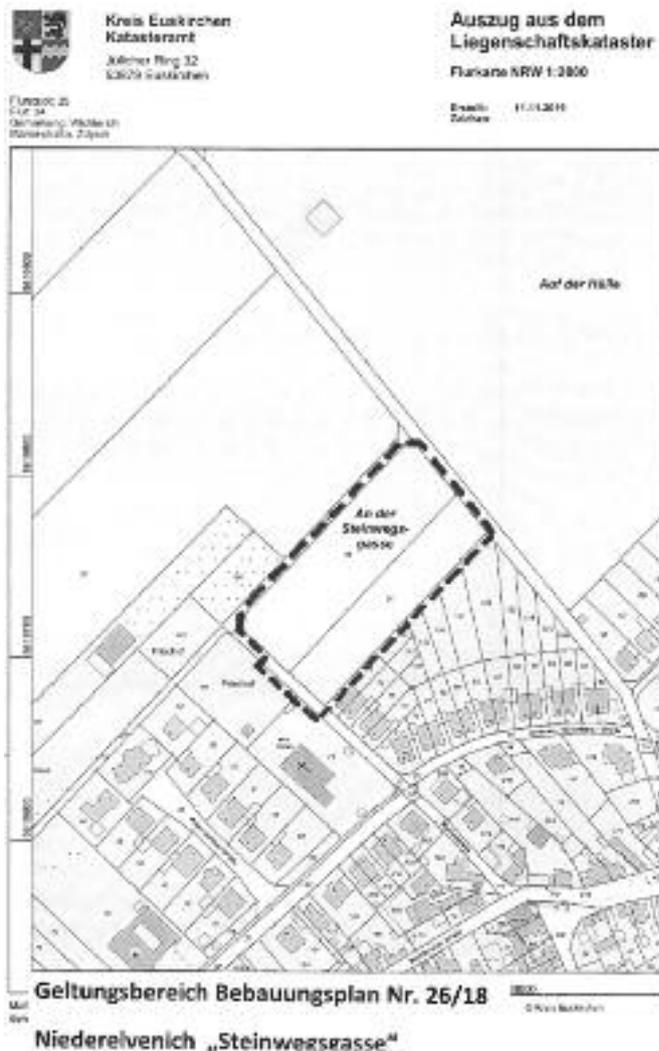
Foto: Stadt Zülpich \ Torsten Beulen



Gruppenbild von der offiziellen Eröffnungsveranstaltung zum Start des Vorlaufbetriebs der Eifel-Bördebahn am Haltepunkt in Düren-Binsfeld.

Foto: Stadt Zülpich | Torsten Beulen

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.



BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 26/18 Niederelvenich „Steinwegsgasse“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 26/18 Niederelvenich „Steinwegsgasse“ gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Es wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird verzichtet.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie vom 26.11.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26/18 Niederelvenich „Steinwegsgasse“

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf des o. g. Bebauungsplans die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans mit Begründung und Artenschutzprüfung (Stufe 1) wird in der Zeit von

**Montag, den 27.01.2020
bis einschl. Freitag, den 28.02.2020**

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Während der vorgenannten Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ferner besteht die Möglichkeit, Anregungen während der Auslegungsfrist vorzubringen.

Ziel der Bauleitplanung:

Aufgrund großer Nachfrage nach Baugrundstücken im Ortsteil Niederelvenich soll am nördlichen Ortsrand ein ca. 0,9 ha großes Wohngebiet zur Deckung des Eigenbedarfs entwickelt werden. Geplant ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 14 Einfamilienhäusern zu schaffen.

Hinweise:

Sämtliche o. g. Unterlagen können während der Beteiligung im Rathaus eingesehen werden.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter Stadt Zülpich/Startseite/Bekanntmachungen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit alle Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (rmohr@stadt-zuelpich.de) vorgebracht werden.

Nach dem abschließenden Beschluss über den Bebauungsplan durch den Stadtrat (Satzungsbeschluss) erhalten die Einwender eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 06.01.2020

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Anmeldetermine für das Schuljahr 2020/2021 zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen

- städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich
- Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich
- Franken-Gymnasium Zülpich

Liebe Eltern der Viertklässler,

nun endet in Kürze die Grundschulzeit und ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind beginnt.

Bereits Ende Januar 2020 erhält Ihr Kind das Halbjahreszeugnis und damit einhergehend eine Empfehlung durch die Grundschule für eine weiterführende Schule. Die endgültige Entscheidung, zu welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden, liegt jedoch bei Ihnen. Diese Entscheidung ist nicht leicht und will wohl überlegt sein.

Das Angebot von Schulformen ist vielfältig. Gerne möchte ich Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen und Sie kurz über die weiterführenden Schulen der Stadt Zülpich informieren:



Die **Gemeinschaftshauptschule Zülpich** als Ganztagschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und stellt insbesondere die Berufsorientierung ab Klasse 7 in den Mittelpunkt. Mehrere Lernpartnerschaften mit Firmen vor Ort bieten den Schülerinnen und

Schülern einen realistischen Einblick ins Berufsleben. Dieser wird durch die Praktika in den Jahrgangsstufen 8, 9 und der Klasse 10 Typ A untermauert. Auch die musisch-künstlerische Bildung hat einen hohen Stellenwert: Jedem Kind bietet die Hauptschule durch ihre musikalische Ausrichtung die Möglichkeit, kostenlos ein Instrument zu erlernen. Außerdem können die Schülerinnen und Schüler in mehr als 30 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften vielfältige Freizeitangebote wahrnehmen, die durch außerschulische Mitarbeiter angeboten werden. Die Übernahme eines der vielen sozialen Ämter an der Schule hilft den Schülerinnen und Schülern einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen (Busscouts, Schülerpaten, Unterstützung beim Additum, Kioskdienst). Seit zwei Jahren bietet die Schule nach der Kernlernzeit von 8.15 – 14.55 Uhr an drei Tagen in der Woche eine Zusatzförderung (Additum) in den Hauptfächern an. In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden: Der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und nach Klasse 10, die Fachoberschulreife (nach dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 Typ B). Auch besteht die Möglichkeit, die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben.



An der **Karl-von-Lutzenberger Realschule** werden die Schülerinnen und Schüler in vier Zügen im vorgeschriebenen Fachunterricht auf die möglichen Abschlüsse (Fachoberschulreife / Fachoberschulreife mit Qualifikation zur Berechtigung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe) vorbereitet und können diese

erfolgreich erwerben.

Ein intensives Methodentraining zieht sich durch alle Jahrgangsstufen, bei dem selbständiges Lernen trainiert wird.

Es gibt ein umfangreiches Angebot an Arbeitsgemeinschaften, z. B. Wettbewerbe, Sozialtraining, Sanitäter, Streitschlichter, Chemie, berufsbezogene Mathematik, Sport, Mofa.

Der Unterricht findet in der Zeit von 8.00 bis 13.15 Uhr statt, an Langtagen bis 14.15 bzw. 14.55 Uhr. Im Nachmittagsbereich wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten, die der Förderverein federführend unterstützt.

Seit diesem Schuljahr bieten wir für die Schülerinnen und Schüler eine bewegte Pause an, bei der ausgebildete Sportbelfer Spielgeräte an die Schülerschaft ausleihen.

Der Bereich der Berufswahlorientierung wird in der KvL intensiv betreut. Mehrere Lernpartnerschaften z.B. mit Smurfit Kappa, Metallbau Zimmermann oder Miele ermöglichen den Schülerinnen und Schülern optimale Einblicke in die Berufswelt.

Was ist das Besondere an der KvL?

- Im Jahrgang 7 kommt für alle Schülerinnen und Schüler das wählbare vierte Hauptfach hinzu, derzeit gibt es das Angebot: Sozialwissenschaft-

ten, Biologie, Technik, Französisch und Kunst.

- Ausgebildete Schülerpaten betreuen die Fünftklässler im Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule.
- Zu unserem Schulprofil zählt die positive Verhaltensunterstützung (PBS). Mithilfe eines Belohnungssystems werden eine wertschätzende Kommunikation und gelingende Lernatmosphäre unterstützt, die dazu beitragen, dass Leistungen gesteigert werden.
- Immer mittwochs bieten engagierte Eltern den Schülerinnen und Schülern ein gesundes Frühstück an, an anderen Tagen gibt es einen Kiosk, der vom Förderverein unterstützt wird.



Das **Franken-Gymnasium Zülpich** umfasst derzeit – allerdings auslaufend – noch die Schuljahrgänge 5 bis 12 (G8), künftig die Jahrgänge 5 bis 13 (G9), denn mit Beginn des laufenden Schuljahres kehrte das Franken-Gymnasium Zülpich zu G9 zurück, d. h. alle neu eingeschulten Schülerinnen und

Schüler der fünften Klassen (sowie auch die aktuelle sechste Klasse) werden dem G9-Bildungsgang zugeordnet.

Die Schulform des Franken-Gymnasiums vermittelt Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht damit den Beginn eines Hochschulstudiums. Ziel ist, das selbstständige Lernen zu fördern und Jugendliche an wissenschaftliches Denken und Arbeiten hinzuführen.

Im Rahmen des offenen Ganztags haben die Fünft- bis einschließlich Siebtklässler des Franken-Gymnasiums die Möglichkeit, an einer Betreuung bis 16.00 Uhr teilzunehmen.

Seit 2013 ist das Franken-Gymnasium als Europaschule zertifiziert. Mit diesem Gütesiegel sowie mit dem breitgefächerten (außer)unterrichtlichen Angebot möchte das Franken-Gymnasium die Schülerinnen und Schüler so qualifizieren, dass sie auch international bestehen können und die Chancen nutzen, welche die Europäische Gemeinschaft und die globalisierte Welt bieten.

Durch seinen **bilingualen Zug** im Fach Englisch besitzt das Franken-Gymnasium wie auch durch die Möglichkeit der Teilnahme am Spanischunterricht in der Sekundarstufe II einen fremdsprachlichen Schwerpunkt. Spanisch ist damit nach Französisch die zweite romanische Sprache, die am Franken-Gymnasium unterrichtet wird.

Weitere Standbeine unserer schulischen Arbeit sind neben dem **MINT-Zweig** auch das **soziale Lernen** sowie die Sensibilisierung für Nachhaltigkeit und **ökologische Verantwortung**.

Unser Gymnasium zeichnet sich neben (außer)unterrichtlichen Besonderheiten und einer Akzentuierung der sozialen Verantwortung besonders durch ein ausgeprägtes **familiäres** Wir-Gefühl aus, das das Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern trägt und eine Atmosphäre des gemeinsamen Lebens in der Schule als Lernbeimat schafft.

An Langtagen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in der Mensa des auf dem Schulcampus gelegenen Forums ein Mittagessen einzunehmen. Auch steht ein Kiosk mit vielfältigem Angebot zur Verfügung.

Ich würde mich sehr freuen, wenn auch Sie Gefallen an einer unserer Schulen finden und sich für eine unserer weiterführenden Schulen entscheiden, damit sich unsere Investitionen in die Schullandschaft auch weiterhin lohnen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen die richtige Schulwahl und Ihrem Kind für die weitere Schullaufbahn alles Gute.

Zülpich, den 31.10.2019

Ihr

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Der **Anmeldezeitraum** für das am 12.08.2020 neu beginnende Schuljahr **2020/21** zur Aufnahme von Fünftklässlern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen ist für alle Schulen einheitlich wie folgt festgelegt:

Montag, 17.02. – Freitag, 13.03.2020

Einzelheiten zur Anmeldung im Sekretariat an der jeweiligen Schule:

- **Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich**

Keltenweg 10, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/529800, Schulsekretärinnen: Frau Junker und Frau Esser

E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, zu dem Sie Ihr Kind mitbringen. Am „**Tag der offenen Tür**“ am Samstag, dem **01.02.2020**, können bereits Termine vereinbart werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter: www.ghs-zuelpich.de.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, zwei Lichtbilder, Kopien aller Zeugnisse mit der Schulformempfehlung der Grundschule und den Anmeldeschein
Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

➤ **Karl-von-Lutzenberger-Realschule Zülpich**

Blayer Str. 5, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/83730, Schulsekretärin: Frau Hövel und Frau Becker
E-Mail: kvl@realschule-zuelpich.de

Anmeldezeiten:

Montag, 17.02. bis einschließlich Freitag, 13.03.2020 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

In der Karnevalszeit sind vom 20.02. bis einschließlich 26.02.2020 (Weiberfastnacht bis einschl. Aschermittwoch) keine Anmeldungen möglich!

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Kopie der Geburtsurkunde, ein Lichtbild, eine Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule für die Sekundarstufe I und den Anmeldeschein
Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige Schulsekretärin zur Verfügung.

➤ **Franken-Gymnasium Zülpich**

Keltenweg 14, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/94430, Schulsekretärinnen: Frau Harperscheidt, Frau Stefer
E-Mail: service@fragy.de

Tag der offenen Tür: Samstag, 23.11.2019

Anmeldezeiten:

Montag, 17.02. bis einschließlich Freitag, 13.03.2020: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstagnachmittag, 27.02.2020: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Samstag, 29.02.2020: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

An den Karnevalstagen vom 20.02. bis 25.02.2020 (Weiberfastnacht bis einschl. Veilchendienstag) ist das Sekretariat geschlossen und keine Anmeldung möglich!

Besonders herzlich wird Ihnen eine Anmeldung am Donnerstags- oder Samstags-termin nahegelegt, denn die Schulleitung des Franken-Gymnasiums würde sehr gerne nicht nur die Eltern, sondern auch die neuen Schülerinnen und Schüler bei der Anmeldung persönlich kennen lernen.

(Für ausführliche Beratungsgespräche hinsichtlich des Schulformwechsels steht Ihnen die Schulleitung nach vorheriger Terminabsprache über das Sekretariat in den Wochen vom 03.02. bis 14.02.2020 gerne zur Verfügung.)

Um die Anmeldung für Sie und uns möglichst reibungslos zu gestalten, bringen Sie bitte Folgendes mit:

- **Kopie** der Geburtsurkunde,
- Lichtbild,
- **Kopie** des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule
- den Anmeldeschein

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90) in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW, S. 559) und § 5 der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 15.12.2014, hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden am 25.11.2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan auf Erträge	4.853.440 EUR	Aufwendungen	4.853.440 EUR
Im Vermögensplan auf Einnahmen	3.506.300 EUR	Ausgaben	3.506.300 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.478.300 EUR.

§ 3

Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze sind bis zur Abrechnung der einzelnen Maßnahmen übertragbar.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 800.000 EUR.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan wurde am 13.12.2019 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 20.12.2019

Der Verbandsvorsteher

Joachim Kunth

Neufassung

der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV NW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW, S. 341), in der jeweils gültigen Fassung, der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99), in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WZV Neffeltal in der Sitzung am 25.11.2019 folgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der WZV Neffeltal betreibt für das Verbandsgebiet ein Wasserwerk als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, den Einwohnern und Betrieben Trink- und Betriebswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Der WZV Neffeltal ist berechtigt, auch Wasser an Abnehmer außerhalb des Versorgungsgebietes zu liefern. Gegebenenfalls werden mit derartigen Abnehmern zusätzliche Vereinbarungen getroffen.

§ 2

Grundstücksbegriff / Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benut-

zung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Anschlussvorrichtung (Abs. 4) an der Versorgungsleitung bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstückes. Die Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum des WZV Neffeltal.
- (3) Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Grenze des angeschlossenen Grundstückes bis zur Hauptabsperrvorrichtung (Abs. 5). Die Hausanschlüsse stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die zum 31.12.2019 im Bereich des ehemaligen WZV Gödersheim vorhandenen Hausanschlüsse, die durch die Eingliederung des WZV Gödersheim zum 01.01.2020 auf den WZV Neffeltal übergegangen sind, stehen davon abweichend im Eigentum des WZV Neffeltal.
- (4) Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- (5) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (6) Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung (Abs. 5); als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören neben den Gewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicher- und Verteilungsanlagen die öffentlichen Versorgungsleitungen (Abs. 1), die Transportleitungen und die Wasserzähler (Abs. 6). Die Grundstücks- und Hausanschlüsse (Abs. 2 und 3) gehören nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen des WZV Neffeltal.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WZV Neffeltal erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Der WZV Neffeltal kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.
- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.
- (7) Das Benutzungsrecht umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen. Diese Maßnahmen sind nicht gestattet und müssen auf Verlangen des WZV Neffeltal unverzüglich beseitigt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen des WZV Neffeltal die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WZV Neffeltal einzureichen.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WZV Neffeltal einzureichen.
- (2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 beim WZV Neffeltal zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber dem WZV Neffeltal nachzuweisen, dass von seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen. Vor Inbetriebnahme muss eine Abnahme der Regenwassernutzungsanlage durch den WZV Neffeltal oder dessen Beauftragten erfolgen. Die Kosten sind dem WZV Neffeltal zu erstatten.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung dem WZV Neffeltal lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8

Art und Umfang der Versorgung mit Wasser

- (1) Das vom WZV Neffeltal gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung des Bundes, entsprechen. Der WZV Neffeltal ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Der WZV Neffeltal ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WZV Neffeltal ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

- b) soweit und solange der WZV Neffeltal an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WZV Neffeltal hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WZV Neffeltal hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WZV Neffeltal diese nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Bei Eintritt eines Notstandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme unverzüglich einzustellen oder auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Anordnungen des WZV Neffeltal, der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr sind zu befolgen.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung erleidet, haftet der WZV Neffeltal aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom WZV Neffeltal oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WZV Neffeltal oder einer seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WZV Neffeltal oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WZV Neffeltal ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 15,00.

- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WZV Neffeltal dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WZV Neffeltal hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WZV Neffeltal oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlan-

Kanzlei
Schulze

Kanzlei für
Erbrecht und Arbeitsrecht
Rechtsanwalt Heino Schulze
02252 / 83 54 86



Hauptkanzlei Zülpich
Moselstraße 52

Kanzlei Brühl
Mühlensstraße 16

Kanzlei Köln
Dürener Straße 342

www.kanzlei-schulze.de
ra@kanzlei-schulze.de

gen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WZV Neffeltal zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WZV Neffeltal noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Grundstücks- und Hausanschluss

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Anschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim WZV Neffeltal erhältlichen Antragformulars für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden vom WZV Neffeltal bestimmt. Er bestimmt ebenfalls, wo und an welche Versorgungsleitung der Anschluss erfolgt. Der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Anschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der WZV Neffeltal verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Grundstücks- und Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WZV Neffeltal und werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der WZV Neffeltal führt den Grundstücksanschluss an die Versorgungsleitung und den Hausanschluss bis zur Hauptabsperrvorrichtung inklusive Wasserzähler innerhalb des Gebäudes aus. Soweit der WZV Neffeltal die Erstellung des Anschlusses oder Veränderungen des Anschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der WZV Neffeltal kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Mauerdurchbruch für den Einbau der Hausanschlusseinführung ist grundsätzlich durch

den Anschlussnehmer herzustellen und zu verschließen. Dies gilt für den Fall der Herstellung, Änderung, Veränderung und Erneuerung des Hausanschlusses gleichbedeutend. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann der Mauerdurchbruch vom WZV Neffetal hergestellt und verschlossen werden. Eine Verpflichtung des WZV Neffetal zur Herstellung und zum Verschließen des Mauerdurchbruchs besteht jedoch nicht.

- (5) Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücks- und Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Eine Überbauung des Hausanschlusses ist nicht statthaft. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein.
- (6) Jede Beschädigung des Grundstücks- und Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WZV Neffetal unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine notwendige Veränderung des Grundstücks- und Hausanschlusses hat der Grundstückseigentümer beim WZV Neffetal mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (8) Grundstücks- und Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr keine Wasserentnahme stattgefunden hat, kann der WZV Neffetal von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage trennen (beseitigen).
- (9) Unterhaltung und etwaige erforderliche Änderungen des Grundstücksanschlusses obliegen dem WZV Neffetal. Werden Verbesserungen oder Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Anschlussberechtigten erforderlich, so hat dieser die damit verbundenen Kosten dem WZV Neffetal zu erstatten (vgl. § 25).
- (10) Der Hausanschluss wird bis zur Absperrvorrichtung einschließlich des Wasserzählers im Gebäude durch den WZV Neffetal unterhalten, erneuert und gegebenenfalls geändert. Die Kosten sind dem WZV Neffetal zu ersetzen (vgl. § 25).
- (11) Die Notwendigkeit zur Veränderung, Erneuerung und Unterhaltung bestimmt der WZV Neffetal. Er hat vor seiner Entscheidung den Grundstückseigentümer anzuhören und seine berechtigten Interessen zu berücksichtigen. Unaufschiebbare Reparaturmaßnahmen, ohne die die ordnungsgemäße Wasserversorgung beeinträchtigt wäre, kann der WZV Neffetal auch ohne vorherige Anhörung des Grundstückseigentümers jederzeit durchführen.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WZV Neffetal kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen, unterhalten oder erneuert werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 b) kann der WZV Neffetal die Errichtung eines geeigneten Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks unmittelbar an der Versorgungsleitung oder an einer anderen geeigneten Stelle verlangen, wenn die Anschlussleitung über fremde Grundstücke geführt wird.

§ 14

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers - § 3 Abs. 6) zu sorgen, die nach der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dieses auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 - a) in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 - b) in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WZV Neffetal oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WZV Neffetal ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WZV Neffetal zu veranlassen. Die Entfernung oder Beschädigung angelegter Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 15

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WZV Neffetal oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch den WZV Neffetal oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der WZV Neffetal ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen wie z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des WZV Neffetal verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung des WZV Neffetal freizulegen.
- (3) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WZV Neffetal über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WZV Neffetal ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WZV Neffetal berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WZV Neffetal keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV Neffetal oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WZV Neffetal mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke (z. B. Mieter) haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WZV Neffetal den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu über-

prüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom WZV Neffeltal auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der WZV Neffeltal ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WZV Neffeltal abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Wasserzähler und Messung

- (1) Der WZV Neffeltal stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des WZV Neffeltal und steht in dessen Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des WZV Neffeltal. Er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-ort. Bei der Aufstellung hat der WZV Neffeltal so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Der WZV Neffeltal ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WZV Neffeltal unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der WZV Neffeltal ist berechtigt elektronische und/oder fernauslesbare Wasserzähler einzubauen. Die Fernauslesung dieser Wasserzähler erfolgt in der Regel jeweils zum Quartalsende, mindestens jedoch einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WZV Neffeltal, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WZV Neffeltal zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 22

Ablesung der Wasserzähler

- (1) Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung vom Beauftragten des WZV Neffeltal möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WZV Neffeltal vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler jederzeit leicht zugänglich ist.
- (2) Solange der Beauftragte des WZV Neffeltal die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung zur Selbstablesung gemäß Abs. 1 nicht nachkommt, darf der WZV Neffeltal den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der WZV Neffeltal ist berechtigt die Wasserverbrauchsdaten (Zähler-Nr., Zählerstand und Verbrauch) den Verbandsmitgliedern zur Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren zu übermitteln.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des

WZV Neffeltal zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WZV Neffeltal kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 24

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WZV Neffeltal vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat dem WZV Neffeltal alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der WZV Neffeltal. Er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WZV Neffeltal mit Wasserzählern zu benutzen. Die vom WZV Neffeltal ausgehenden Verwendungsvorschriften für die Benutzung von Hydranten sind zu beachten.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WZV Neffeltal zu treffen.

§ 25

Beiträge, Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und Wassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW erlässt der WZV Neffeltal eine gesonderte Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücks- und Hausanschlüsse erhebt der WZV Neffeltal Kostenersatz nach § 10 KAG NRW. Die Kostenersatzregelungen gelten analog im Zusammenhang mit kundeneigenen Hydrantenstandrohren. Einzelheiten hierzu regelt die gesonderte Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung.

§ 26

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses und Mitteilungspflichten

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WZV Neffeltal schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WZV Neffeltal Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WZV Neffeltal unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem WZV Neffeltal für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann unter Beachtung des § 12 Abs. 8 eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses beantragen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Der Antragsteller hat dem WZV Neffeltal die mit der Absperrung verbundenen Kosten zu erstatten.
- (6) Wird nach Beseitigung eines Anschlusses ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

§ 27

Einstellung der Versorgung

- (1) Der WZV Neffeltal ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV Neffeltal oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WZV Neffeltal berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis

zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Der WZV Neffeltal hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28

Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der WZV Neffeltal kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - a) gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - b) eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§§ 7, 12, 15, 17 und 18) verletzt oder
 - c) ohne Zustimmung des WZV Neffeltal mit Installationsarbeiten (§ 15 Abs. 5) beginnt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

§ 30

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und „diverser“ Form.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem WZV Neffeltal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 12.12.2019

Der Verbandsvorsteher

Kunth

Neufassung

der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 28.11.2019 und § 25 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 12.12.2019 hat die Verbandsversammlung am 25.11.2019 folgende Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Der WZV Neffeltal erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Der Anschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Als Grundstück sind unabhängig von der katastermäßigen Ausweisung diejenigen zusammenhängenden Flächen anzusehen, die ein einheitliches wirtschaftliches Ganzes bilden und demselben Eigentümer gehören.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird höchstens eine Grundstückstiefe von 40 m, mindestens jedoch die bebaute oder gewerblich genutzte Tiefe, zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Straßen wird die Tiefe von der Straße her gemessen, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, wenn in beiden Straßen gleichzeitig Leitungen verlegt werden, die die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks begründen; das gleiche gilt bei vorhandener Anschlussmöglichkeit von zwei Straßen her, wenn andere die Beitragspflicht auslösende Umstände (z. B. Bebaubarkeit des Grundstücks oder Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung) erst nach der Anschlussmöglichkeit eintreten. Satz 2 gilt entsprechend bei einer Anschlussmöglichkeit von mehr als zwei Straßen aus. Die gesonderte Beurteilung selbständiger wirtschaftlicher Grundstückseinheiten bleibt unberührt. Setzt ein Bebauungsplan eine größere Tiefe als 40 m zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung fest, so ist die festgesetzte Tiefe maßgebend. Die Begrenzung auf 40 m gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 1
 - b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - c) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gemäß Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält der Bebauungsplan hinsichtlich des Maßes der Nutzung nur Baumassenzahlen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
 - a) Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschossen
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dies gilt auch für Grundstücke in anderen Gebieten sowie in Gebieten in denen kein Bebauungsplan besteht, sofern diese überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (8) Bei der Veranlagungsfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter auf- bzw. abgerundet.
- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter Veranlagungsfläche:

Netto	7 % UST	Brutto
2,05 €	0,14 €	2,19 €

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 5

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der WZV Neffeltal ist berechtigt, von den Beitragspflichtigen eine Vorauszahlung auf die zukünftige Beitragsschuld gemäß § 3 zu verlangen.
- (3) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühren werden als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist für die Bereithaltung eines Anschlusses und die Möglichkeit der Benutzung der Wasserleitung zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Ist ein Wasserzähler stehen geblieben oder kann der Wasserverbrauch aus sonstigen Gründen nicht ermittelt werden, so ist er auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse und die begründeten Angaben des Wasserabnehmers sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Q3_4 cbm/h	13,13 €	0,92 €	14,05 €
Q3_10 cbm/h	31,52 €	2,21 €	33,73 €
Q3_16 cbm/h	52,54 €	3,68 €	56,22 €
Q3_25 cbm/h	78,80 €	5,52 €	84,32 €
Q3_63 cbm/h	210,14 €	14,71 €	224,85 €
Q3_100 cbm/h	315,21 €	22,06 €	337,27 €

Bei Verbundzählern wird die Grundgebühr für beide Zähler berechnet.

- (4) Für einen Zwischenzähler bzw. Wohnungswasserzähler Q3_4 cbm/h werden je Monat erhoben:

Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Q3_4 cbm/h	3,28 €	0,23 €	3,51 €

- (5) Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (6) Die Verbrauchsgebühr je cbm entnommener Wassermenge beträgt:

Netto	7 % UST	Brutto
1,15 €	0,08 €	1,23 €

- (7) Die Gebührenerhebung gemäß Abs. 3 und 6 findet auch für kundeneigene Hydrantenstandrohre und vorübergehend eingebaute Bauwasserzähler Anwendung.
- (8) Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung des WZV Neffeltal wird jeweils folgende Gebühr erhoben:

Netto	7 % UST	Brutto
46,73 €	3,27 €	50,00 €

Einstellung und spätere Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind demnach insgesamt mit zusätzlichen Gebühren in Höhe von brutto 100,00 EUR verbunden. Eine Gebühr für die Einstellung wird auch dann erhoben, wenn diese erst am Tag der angekündigten Versorgungseinstellung durch Zahlung oder anderweitige Vereinbarung abgewendet wird.

§ 8

Gebühren für Wasserabgabe zu Bauzwecken und sonstigen vorübergehenden Zwecken

- (1) Für die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstige vorübergehende

Zwecke stellt der WZV Neffeltal mit Wasserzählern ausgestattete Hydrantenstandrohre zur Verfügung. Hierzu ist ein gesonderter Mietvertrag mit dem WZV Neffeltal abzuschließen. Die Anzahl der vorgehaltenen Hydrantenstandrohre ist begrenzt. Eine jederzeitige Verfügbarkeit kann nicht garantiert werden.

- (2) Die Ermittlung des Wasserverbrauchs erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 und 2. Der festgestellte Verbrauch wird zum Gebührensatz gemäß § 7 Absatz 6 berechnet.
- (3) Für die Überlassung eines Hydrantenstandrohres wird für zehn volle Tage der Überlassung eine Gebühr von

Netto	7 % UST	Brutto
18,69 €	1,31 €	20,00 €

erhoben. Für jeden weiteren Tag der Überlassung wird zusätzlich je angefangenem Kalendertag eine Gebühr von

Netto	7 % UST	Brutto
0,93 €	0,07 €	1,00 €

erhoben.

- (4) Vor Ausgabe des Hydrantenstandrohres wird eine Kautions in Höhe von 500,- € verlangt. Die Kautions kann per EC Kartenzahlung am Tag der Abholung gezahlt werden oder rechtzeitig vor der Abholung überwiesen werden. Die Kautions wird bei Rückgabe mit der Gebührenabrechnung und den Kosten eventueller Beschädigungen oder Verunreinigungen des Hydrantenstandrohres verrechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird per Banküberweisung erstattet. Es erfolgt keine Barauszahlung.
- (5) Die vom WZV Neffeltal ausgehändigten Verwendungsvorschriften für die Benutzung von Hydranten sind zu beachten.

§ 9

Gebühren für Wasserabgabe zu landwirtschaftlichen Beregnungszwecken

- (1) Aus den Flachbrunnen 2, 5 und 6 der Wassergewinnungsanlage Lixheim kann zu landwirtschaftlichen Beregnungszwecken Grundwasser abgegeben werden. Der Verbrauch wird über Standrohrwassermesser des WZV Neffeltal erfasst und berechnet.
- (2) Die Verbrauchsgebühr je cbm entnommener Beregnungswassermenge beträgt:

Netto	7 % UST	Brutto
0,61 €	0,04 €	0,65 €

- (3) Die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Wasserentnahme verbundenen Lohn- und Materialkosten sind dem WZV Neffeltal nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- (4) Über die Rahmenbedingungen der Entnahme sind mit dem WZV Neffeltal gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 7 beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Für die in § 8 geregelten Gebühren entsteht die Gebühr mit dem Tag der Ausgabe und für die in § 9 geregelten Gebühren mit dem Tag des Entnahmebeginns.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 8 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres inklusive des zugehörigen Schlüssels. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Hydrantenstandrohres wird die Gebühr bis zu dem Tag berechnet, an welchem der WZV Neffeltal durch den Mieter hiervon in Kenntnis gesetzt wurde.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige gemäß § 7 sind die Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Sofern ein Erbbaurecht besteht auch die Erbbauberechtigten.
- (2) Neben ihnen haften für die Gebühren gemäß § 7 auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten.
- (3) Gebührenpflichtige gemäß § 8 sind die Mieter des Hydrantenstandrohres.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß § 7 ist das Kalenderjahr. Die Feststellung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel durch eine jährliche Ablesung der Wasserzähler, gegen Ende des Kalenderjahres. Es erfolgt eine Verbrauchshochrechnung auf den 31.12. eines jeden Jahres, wobei von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen wird.
- (2) Die Erhebung der Gebühren gemäß § 7 erfolgt in der Weise, dass für das jeweils laufende Jahr Vorauszahlungen auf die Gebühren in der Höhe des Verbrauchs des Vorjahres und den Gebührenverhältnissen des laufenden Jahres

- erhoben werden. Die Vorauszahlungen sind in Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. für das jeweilige Jahr fällig. Die endgültige Feststellung der Gebühren erfolgt zum 31.12. des Kalenderjahres. Die Abrechnung erfolgt mittels Gebührenbescheid zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. In begründeten Fällen, kann der WZV Neffeltal die Anzahl und Fälligkeit der zu leistenden Vorauszahlungen abweichend von den o. a. Regelungen festlegen und unterjährige Zwischenabrechnungen erstellen.
- (3) Bei Neuanschlüssen erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
 - (4) Die Gebühren gemäß §§ 7, 8 und 9 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Eigentümerwechsel und Anzeigepflichten

- (1) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zu dem Tag, an dem der Wechsel in das Grundbuch eingetragen wird, oder das Eigentum übergeht, zu entrichten.
- (2) Dem WZV Neffeltal sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeder Wechsel in der Person des Eigentümers
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühren maßgebenden Umstände.
- (3) Zur Anzeige verpflichtet ist der Eigentümer und bei Wechsel der Person des Eigentümers auch der neue Eigentümer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Eigentümer für die Wassergebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim WZV Neffeltal entfällt, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Eigentümer.
- (4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für die in § 11 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten.

§ 14

Kostensersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücks- und Hausanschlusses sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem WZV Neffeltal vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (2) Die Kostensatzpflicht gilt gleichermaßen im Zusammenhang mit kundeneigene Hydrantenstandrohren.

§ 15

Ermittlung und Entstehung des Ersatzanspruches

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücks- und Hausanschlusses sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Für Leistungen gemäß § 14 Abs. 2 erfolgt die Abrechnung ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücks- und Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 16

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostensatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit des Ersatzanspruches

- (1) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostensatzbescheides fällig.
- (2) Der WZV Neffeltal ist berechtigt, von dem Ersatzpflichtigen eine Vorauszahlung der nach den §§ 14 und 15 zu erwartenden Kosten zu verlangen.

§ 18

Umsatzsteuer

Zu allen Beiträgen, Gebühren, und Kostensatzansprüchen aufgrund dieser Satzung wird Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. In den aufgeführten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 19

Auskunftsspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des WZV Neffeltal das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der WZV Neffeltal die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 20 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und „diverser“ Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem WZV Neffeltal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 12.12.2019

Der Vorstandsvorsteher

Kunth

Teppich Bio Handwäsche

Lassen Sie Ihren Teppich bei uns
 -fachmännisch reinigen
 -von Flecken befreien
 -rückfetten und imprägnieren
 -professionell reparieren, u.v.m.

Jetzt zu Sonderkonditionen!
Hol- und Bring-Service gratis!

Seit 25 Jahren Ihr Partner vor Ort!

GUTSCHEIN
€ 30,00
 für eine Reinigung/Reparatur

Tabatabai Orientteppiche
Die Teppichkompetenz zwischen Köln und Aachen
 Oberstraße 19, 52349 Düren, Tel 02421-209167
 Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-18.30, Sa 10-16 Uhr
www.teppiche-dueren.de



DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Aktuelle Baustellen im Stadtgebiet

Aufgrund von Kanalsanierungsmaßnahmen müssen im Stadtgebiet folgende Vollsperrungen eingerichtet werden:

a) Sinzenich, Kommerner Straße (B 477)

Auf der Kommerner Straße (B 477) in Sinzenich muss das Teilstück zwischen der Linzenicher Straße und der Straße Weingartzgarten voll gesperrt werden. Die Einmündung Lövenicher Straße auf die B 477 bleibt nutzbar.

Zeitraum: 20.01.2020 bis voraussichtlich Ende April 2020.

Für den überörtlichen Verkehr wird eine großräumige Umleitung ausgeschildert.

b) Enzen, Einmündungsbereich Burgstraße (L 178) / Theudebertstraße

Die Kanalbauarbeiten im Einmündungsbereich Burgstraße (L 178) / Theudebertstraße müssen unter Vollsperrung erfolgen.

Zeitraum: 09.01.2020 bis voraussichtlich 07.02.2020

Auch hier wird für den überörtlichen Verkehr eine Umleitung ausgeschildert.

Für die Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten wird um Verständnis gebeten.

Bürgerfreundliche Finanzpolitik

- **Gebührensatzungen der Stadt Zülpich sehen für 2020 keine Erhöhungen vor**
- **Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer bleiben ebenfalls unverändert**

Im Jahr 2020 wird es für die Bürgerinnen und Bürger von Zülpich keine Gebührenerhöhungen geben. Das hat der Stadtrat in der letzten Ratssitzung des Jahres 2019 beschlossen. Auch Steuererhöhungen sind nicht geplant.

Demnach bleiben die Abfallgebühren in Zülpich im dritten Jahr in Folge konstant, nachdem sie in den Jahren 2013 bis 2018 bereits jeweils gesenkt worden waren. Laut neuer Gebührensatzung der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Zülpich, die der Stadtrat einstimmig verabschiedet hat, kostet die Entleerung der 80-Liter-Restmülltonne - wie schon in den Jahren 2018 und 2019 - weiterhin 2,40 Euro. Die Leerungsgebühr für den 120-Liter-Behälter bleibt weiterhin bei 3,35 Euro, und für den 240-Liter-Behälter werden auch im kommenden Jahr 6,20 Euro fällig. Ebenfalls im dritten Jahr unverändert bleiben in 2020 die Bereitstellungsgebühren. Sie belaufen sich für eine 80-Liter-Tonne auf 56 Euro beziehungsweise 35 Euro für eine Einzelperson, für eine 120-Liter-Tonne auf 84 Euro und für eine 240-Liter-Tonne auf 168 Euro. Für die Bereitstellung eines 1100-Liter-Containers stellt die Stadt Zülpich 2766 Euro in Rechnung. In der Bereitstellungsgebühr sind die Kosten für die Bio-, Sperrgut-, Sonder- und Papierabfallsorgung bereits enthalten.

Auch die Abgaben für Straßenreinigung und Winterdienst bleiben im kommenden Jahr unverändert: Die Straßenreinigung schlägt wie schon seit 2017 weiterhin mit 1,65 Euro pro Meter Grundstücksfront zu Buche und der Winterdienst mit 0,39 Euro.

Bei den Friedhofsgebühren waren ebenfalls keine Anpassungen erforderlich - und das mittlerweile schon im fünften Jahr. Demnach kostet eine Sargbestattung in einem Einzelgrab wie bisher 2.109 Euro und in einem Doppelgrab 4.219 Euro. Für ein Urnengrab stellt die Stadt Zülpich 1.175 Euro beziehungsweise 1.420 Euro für ein Urnengrab mit Grabplatte als Baumbestattung in Rechnung. Die Verstreuung auf einem Aschefeld schlägt mit 416 Euro zu Buche.

Sehr erfreulich ist die Entwicklung bei den Abwassergebühren. Laut neuer Gebührensatzung sinkt die Schmutzwassergebühr in 2020 von 4,03 auf 3,65 Euro pro Kubikmeter und die Niederschlagswassergebühr von 0,90 auf 0,86 Euro pro Quadratmeter befestigte Fläche. Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt ergibt sich daraus eine Ersparnis von mehr als 80 Euro (bei einem jährlichen Frischwasserverbrauch von 200 Kubikmeter und 130 Quadratmetern befestigter Fläche).

„Die in den Vorjahren erwirtschafteten Überschüsse wurden der Gebührengleichrücklage zugeführt, so dass nun durch eine Entnahme im Jahr 2020 diese mittels einer Gebührensenkung an die Abgabepflichtigen zurückgegeben werden können“, erläutert Beigeordneter und Kämmerer Ottmar Voigt die aktuelle Gebührenentwicklung.

Nicht zuletzt bleiben auch die Hebesätze für die Realsteuern - Grundsteuer A und B - sowie für die Gewbesteuer und auch die Hundesteuer in 2020 weiterhin unverändert. Hundehalter müssen für einen Hund 72 Euro, für zwei Hunde 108 Euro je Hund und für drei oder mehr Hunde 120 Euro je Hund pro Jahr bezahlen. Für einen laut Landeshundeverordnung als gefährlich eingestuften Hund stellt die Stadt Zülpich jährlich 588 Euro in Rechnung, für zwei Hunde dieser Kategorie 882 Euro je Hund. Bürgermeister Ulf Hürtgen: „Damit sind die Realsteuern im vierten Jahr und die Hundesteuer im achten Jahr stabil.“



Erfreuliche Nachrichten aus dem Zülpicher Ratbaus: Steuern und Gebühren bleiben im Jahr 2020 stabil. Die Kosten für Winterdienst und Straßenreinigung zum Beispiel sind damit bereits im vierten Jahr unverändert.

Foto: Kurt Bouda / Pixabay

Medien · Design · Web · Druck · Verlag
Lettershop · Werbetechnik · Werbemittel

PORSCHEN & BERGSCH
MEDIENDIENSTLEISTUNGEN

Porschen & Bergsch GbR Mediendienstleistungen
Am Roßpfad 8 · 52399 Merzenich
info@porschen-bergsch.de · www.porschen-bergsch.de

PASSBILDER

Spitzenqualität - von unserem Profifotograf

Jetzt auch mit
Vor-Ort-Service
Vereinbaren Sie einen Termin.

Sofort
zum Mitnehmen!

Wir fertigen biometrische Passbilder in Spitzenqualität,
z.B. für Ihren neuen Personalausweis.

EG Foto
Gülden
Schumachenstraße 15
53899 Zülpich
Tel. 02282 7502
info@fotoguelden.de
www.fotoguelden.de

RING FOTO
Europas größter Fotoverbund

Ausgezeichnete Sportlerinnen und Sportler

- **Stadt Zülpich lässt alte Tradition der Sportlerehrung wieder aufleben**
- **21 Sportlerinnen und -sportler, zwei Paare und zwölf Mannschaften geehrt**

Kreismeister, Bezirksmeister, Regionalmeister, Landesmeister, Deutsche Meister und sogar Europameister - im Stadtgebiet Zülpich gibt es eine ganze Reihe an erfolgreichen Sportlerinnen und Sportlern.

Das wurde bei der Sportlerehrung deutlich, zu der Bürgermeister Ulf Hürtgen jetzt 21 Einzelsportlerinnen und -sportler, zwei Paare und zwölf Mannschaften im „Forum Zülpich“ begrüßen konnte. Bürgermeister Hürtgen ließ damit eine alte Tradition wieder aufleben, denn schon in den 1960er und 1970er Jahren wurden in der Stadt Zülpich regelmäßig Sportlerehrungen durchgeführt. Der Ausschuss für Schulen, Soziales, Sport und Kultur war zuvor dem Vorschlag des Bürgermeisters gefolgt und hatte sich einstimmig für die Wiedereinführung und dauerhafte Etablierung einer solchen Veranstaltung in der Stadt Zülpich ausgesprochen. Dafür dankte Hürtgen den Mitgliedern des Ausschusses in seiner Begrüßungsansprache ausdrücklich.

„Der Sport leistet vieles. Er bringt Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Nationalitäten zusammen. Sport trägt auch maßgeblich zur Integration bei. Unterschiedliche Hautfarben, Herkunft, Sprache und Religion spielen im Sport keine Rolle. Man lernt, Regeln zu akzeptieren und mit Erfolg, aber auch mit Niederlagen umzugehen. Gerade die Vereine sind ein wichtiger Faktor für die Prägung von Sozialverhalten“, betonte Bürgermeister Hürtgen. Auch deshalb sei es an der Zeit gewesen, die alte Tradition der Sportlerehrung wieder aufleben zu lassen.

„In Zülpich wird sehr viel Sport gemacht. Und nicht zuletzt wird in Zülpich auch sehr erfolgreich Sport gemacht“, stellte Timm Fischer, der Vorsitzende des Ausschusses für Schulen, Soziales, Sport und Kultur, in seinem Grußwort fest. Dies, so Fischer weiter, werde sich auch bei der Ehrung zeigen. Tatsächlich war der öffentliche Aufruf mit der Bitte um Vorschläge für die Sportlerehrung auf große Resonanz gestoßen. Am Ende hatte die Jury, der neben Bürgermeister Ulf Hürtgen und dem Sportausschussvorsitzenden Timm Fischer auch der Leiter des städtischen Sportamtes, Jürgen Preuß, und Wolfgang Fröhling vom gleichnamigen Zülpicher Sportfachgeschäft angehörten, aus den eingegangenen Vorschlägen 21 Einzelsportlerinnen und -sportler, zwei Paare und zwölf Mannschaften ausgewählt. Die Liste der zu ehrenden Personen und Mannschaften war ebenso umfang- wie abwechslungsreich, und nicht zuletzt war sie auch hochklassig.

Allen voran Dr. Gerd-Rüdiger Wasmuth: Der Vorsitzende des TuS Chlodwig Zülpich hat 2017 bei den Senioren-Europameisterschaften im dänischen Aarhus als Mitglied der deutschen 4x400-m-Staffel die Goldmedaille in der Altersklasse M70 gewonnen.



Auch Deutsche Meister wurden bei der Sportlerehrung ausgezeichnet. Herbert Mussinghoff, der ebenfalls für den TuS Chlodwig Zülpich startet, ist amtierender Titelträger im Diskuswerfen in der Altersklasse M70. Nadine Mrouki, zehn Jahre alte Schülerin der Karl-von-Lutzenberger-Realschule, konnte bei den Deutschen Meisterschaften im Showdance den dritten Platz in der Small Group sowie Rang fünf im Solodance erreichen. Und die Tänzerinnen und Formationen der Karnevalsgesellschaft „Schwerfe bliev Schwerfe“ sorgen bekanntermaßen schon seit vielen Jahren fast durch die Bank für Spitzenplatzierungen auf Landes- und Bundesebene. Davon konnten sich die mehr als 200 Gäste im „Forum Zülpich“ auch selbst überzeugen. Denn die kurzweilige Veranstaltung wurde durch einen flotten Auftritt der Schwerfener Juniorengarde, sowie einer eleganten Darbietung von Elke und Georg Rüffler abgerundet. Das Zülpicher Ehepaar startet für den TC Schwarz-Rot Düren und hat allein in den vergangenen zwölf Monaten bei nationalen und internationalen Tanzturnieren mehrfach das Finale erreicht.

Allen Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften sprach Bürgermeister Hürtgen auch im Namen des Rates und der Verwaltung der Stadt Zülpich seine herzlichsten Glückwünsche aus. „Vielleicht“, so Hürtgen abschließend, „ist dieser Abend auch Motivation für den einen oder anderen, sich doch in einem Verein zu engagieren oder sich einfach mal wieder sportlich zu betätigen.“

Folgende Sportlerinnen, Sportler, Paare und Mannschaften wurden geehrt:

- Mannschaften:** TuS Chlodwig Zülpich 1. Herren (Fußball)
 TuS Chlodwig Zülpich B-Junioren (Fußball)
 TuS Chlodwig Zülpich 1. Herren (Handball)
 TuS Chlodwig Zülpich 1. Damen (Basketball)
 TuS Chlodwig Zülpich U16-Junioren (Basketball)
 SG Bürvenich/Schwerfen 1. Herren (Fußball)
 TC Schwerfen Damen 50 (Tennis)
 Franken-Gymnasium Mädchen WK3 (Fußball)
 KG Schwerfe bliev Schwerfe Damengarde (Gardetanz)
 KG Schwerfe bliev Schwerfe Gemischte Garde (Gardetanz)
 KG Schwerfe bliev Schwerfe Juniorengarde (Gardetanz)
 KG Schwerfe bliev Schwerfe Jugendgarde (Gardetanz)
- Paare:** Elke & Georg Rüffler (Tanzsport, TC Schwarz-Rot Düren)
 Vivian Buckesfeld & Stefan Trauer (Gardetanz, KG Schwerfe bliev Schwerfe)
- Einzelsportler*innen:** Klaus Zuchel (Segelsport, RSCZ Zülpich)
 David Sasse (Fußball, TuS Chlodwig Zülpich)
 Sonja Vernikov (Laufsport, St.-Nikolaus-Stift)
 Nadine Mrouki (Showdance, Karl-von-Lutzenberger-Realschule)
 Moritz Kluge (Crosslauf, Karl-von-Lutzenberger-Realschule)
 Matthias Balduwein (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Herbert Mussinghoff (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Dr. Gerd-Rüdiger Wasmuth (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Tobias Niemer (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Bibiane Wollersheim (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Lisanne Wollersheim (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Rabea Bücker (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Pia Hürtgen (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Lisa Mauel (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Charlotte Jänchen (Leichtathletik, TuS Chlodwig Zülpich)
 Vivian Buckesfeld (Gardetanz, KG Schwerfe bliev Schwerfe)
 Celine Hamacher (Gardetanz, KG Schwerfe bliev Schwerfe)
 Hannah Werny (Gardetanz, KG Schwerfe bliev Schwerfe)
 Sarah Brück (Gardetanz, KG Schwerfe bliev Schwerfe)
 Clara Lehnen (Gardetanz, KG Schwerfe bliev Schwerfe)
 Tabea Carstens (Gardetanz, KG Schwerfe bliev Schwerfe)



Ein imposantes Bild: Bürgermeister Ulf Hürtgen (r.) konnte bei der Sportlerehrung im „Forum Zülpich“ zahlreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften auszeichnen. Tatsächlich war die Zahl der geehrten Sportlerinnen und Sportler sogar noch größer, aber die Fußballer des TuS Chlodwig Zülpich zum Beispiel mussten die Veranstaltung vorzeitig verlassen, weil sie direkt im Anschluss an ihre Ehrung noch ein Nachholspiel zu bestreiten hatten.

Foto: Stadt Zülpich \ Torsten Beulen

Sternsinger besuchten das Rathaus

- Mehr als 20 Sternsinger kamen ins Zülpicher Rathaus, wo sie von Bürgermeister Ulf Hürtgen herzlich empfangen wurden

In den vergangenen Jahren ist es zu einer schönen Tradition geworden, dass eine Abordnung von Sternsinger/innen aus dem ganzen Zülpicher Stadtgebiet auf Einladung des Bürgermeisters das Rathaus besucht, um die Segensbotschaft zu überbringen.

Am Freitag, den 03.01.2020, wurden die jungen Botschafter von Bürgermeister Ulf Hürtgen im Sitzungssaal des Rathauses empfangen. Die „Weisen aus dem Morgenlande“ boten ein buntes Bild, denn sie trugen farbenprächtige Gewänder, funkelnde Kronen und goldene Sterne.

Bürgermeister Ulf Hürtgen hob in seiner Begrüßungsrede den großen Einsatz der Kinder hervor, die bereits für zahlreiche Projekte sammeln und hierfür jedes Jahr von Haus zu Haus ziehen. „In diesem Jahr sammeln die hiesigen Sternsinger für ein Schulprojekt in Papua-Neuguinea“, erläuterten die Betreuer der Sternsingergruppe. „Alleine in der Zülpicher Innenstadt und auf den Ortschaften sind mehr als 200 Sternsinger rund 2 Wochen lang unterwegs“, so diese weiter.

„Es ist mir ein großes Vergnügen, euch alle hier zu wissen, denn ich finde, es ist eine tolle Sache, wie ihr euch für andere Menschen einsetzt“, betonte der Bürgermeister und belohnte deren Engagement mit einer Spende und einem süßen Imbiss.

Den Segenswunsch 20 *C + M + B * 20 brachten die Sternsinger den Segenswunsch derweil am Büro des Bürgermeisters und am Sitzungssaal des Rathauses an. Übrigens stehen diese Initialen C+M+B nicht - wie oft fälschlicherweise angenommen - für Caspar, Melchior, Balthasar, sondern für „Christus mansionem benedicat“, zu Deutsch: „Christus segne dieses Haus“.

Dies gilt nun auch wieder für das Zülpicher Rathaus, bis der Segen im nächsten Jahr erneuert wird.



Die Sternsinger grüßten vom Balkon des Zülpicher Rathauses



Mehr als 200 Sternsinger sammelten im gesamten Stadtgebiet Zülpich für den guten Zweck. Eine große Abordnung wurde vom Bürgermeister im Rathaus empfangen. Fotos: Stadt Zülpich, Uwe Kleimert

Zusammenschluss der Trinkwasserversorger

- WZV Gödersheim zum 1. Januar 2020 in WZV Neffeltal eingegliedert
- Wasserversorgung von sechs Ortsteilen aus dem Stadtgebiet Zülpich

Die benachbarten und organisatorisch identisch aufgebauten Wasserleitungszweckverbände Neffeltal und Gödersheim kooperieren bereits seit dem Jahr 2000 miteinander. Neben dem Aufbau einer gemeinsamen Wasserversorgung in den Jahren 2000 bis 2005 nimmt der WZV Neffeltal seit dem Jahr 2002 die kaufmännische und technische Betriebsführung für den WZV Gödersheim wahr. Nunmehr ist der WZV Gödersheim zum 1. Januar 2020 gemäß Paragraph 22a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW vollständig in den WZV Neffeltal eingegliedert worden.

Bereits im Verlauf des Jahres 2017 wurde eine namhafte Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft mit der Erstellung einer Machbarkeitsanalyse über den Zusammenschluss der Zweckverbände beauftragt. Die Ergebnisvorstellung mit Empfehlung der Eingliederung des WZV Gödersheim in den WZV Neffeltal erfolgte im Verlauf des Jahres 2019 innerhalb der Verbandsversammlungen und

den zuständigen Gremien der einzelnen Verbandsmitglieder. Die finalen Beschlussfassungen erfolgten im November dieses Jahres.

Das über die einzelnen Gemeindegrenzen hinweg Einvernehmen mit dem Zusammenschluss bestand, bestätigt die Tatsache, dass alle erforderlichen Beschlussfassungen einstimmig erfolgen. Der Neffeltaler Verbandsvorsteher Joachim Kunth dankte in der Verbandsversammlung am 25. November 2019 den Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder und den anwesenden Bürgermeistern für die konstruktive Zusammenarbeit. Die bereits gut funktionierende interkommunale Zusammenarbeit werde durch die Eingliederung weiter ausgebaut und intensiviert. Er hob positiv hervor, dass während des Projektes stets dem Aspekt der Versorgungssicherheit von allen Beteiligten oberste Priorität eingeräumt wurde. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und den damit verbundenen Herausforderungen für die Trinkwasserversorgung stelle die Eingliederung einen wichtigen Schritt für die Zukunft dar.

Als Rechtsnachfolger übernimmt der WZV Neffeltal den vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand des WZV Gödersheim, der zum Zeitpunkt der Eingliederung als aufgelöst gilt. Ab dem 1. Januar 2020 finden die Satzungen des WZV Neffeltal einheitlich für alle Kunden Anwendung. Die Vereinheitlichung des Regelungsrahmens soll zu weiteren Prozessoptimierungen und insbesondere zu einer Reduzierung des administrativen Verwaltungsaufwandes führen. Die Eingliederung des WZV Gödersheim wird als ein wichtiger Baustein gesehen, die Trinkwasserversorgung für alle Kunden langfristig und nachhaltig zu wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Das Versorgungsgebiet des WZV Neffeltal vergrößert sich auf eine Fläche von über 240 Quadratkilometern, und es werden insgesamt über 35.000 Einwohner in 43 Ortschaften mit hochwertigem Trinkwasser versorgt. Aus dem Stadtgebiet Zülpich gehörten die Ortsteile Bürvenich, Eppenich und Langendorf bislang zum WZV Gödersheim. Sie werden nun ebenso vom WZV Neffeltal versorgt wie die Ortsteile Füssenich, Geich und Juntersdorf, die diesem schon zuvor angehört haben.



Aus zwei mach eins! Das Foto zeigt (v. l.) Ingo Mannek (Betriebsleiter WZV Gödersheim), Joachim Kunth (Verbandsvorsteher WZV Neffeltal), Marco Schmunkamp (Verbandsvorsteher WZV Gödersheim) und Jörg Kemmerling (Betriebsleiter WZV Neffeltal).

Foto: Gemeinde Vettweiß | Daniela Schröder-Martinak

Mehr Grün – Mehr Gemeinschaft – Mehrgenerationenpark Vettweiß

Vor mehr als einem Jahr kam die Idee auf, das Gelände der ehemaligen Hauptschule Vettweiß mit neuem Leben zu füllen. Dabei war schnell der Gedanke gefasst, einen Park als neuen Begegnungsort für Jung und Alt zu schaffen. „Wir freuen uns sehr, ein solch großartiges und innovatives Projekt in unserer Gemeinde umsetzen zu können,“ sagte Joachim Kunth bei der feierlichen Eröffnung des Mehrgenerationenparks. Neben Vertretern der lokalen Vereine und der Politik waren auch die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Vettweiß von den Freizeitmöglichkeiten und der Gestaltung des Parks begeistert. Trotz Regenwetter wurden deshalb die Spiel- und Bewegungsgeräte direkt von den Kindern eingeweiht.

Ein Park für alle Generationen

Der Standort des Mehrgenerationenparks ist ideal gewählt. Wie der Name bereits impliziert, ist das Ziel, den Park für alle Generationen erlebbar zu machen. „Bei der Gestaltung des Parks standen wir vor der Herausforderung, die verschiedenen Elemente für Jung und Alt in den Park zu integrieren“, sagte Jutta Weber-Gray vom Atelier Reepel für Garten- und Landschaftsarchitektur. So sind neben den Spiel- und Bewegungsgeräten für Kinder und Erwachsene, auch eine Boulebahn und ein Barfußpfad im Park realisiert worden. Auch eine in dieser Form einzigartigen behindertengerechten Schaukel für Kinder und Erwachsene steht der Öffentlichkeit im Park zur Verfügung.

Ein Park, der verbindet

Der Mehrgenerationenpark ist mit über 190.000 € Förderung aus Landes- und EU-Mitteln das größte LEADER Projekt in der Zülpicher Börde und verbindet nicht nur Jung und Alt in Vettweiß, sondern auch die gesamte Region. „Durch die Eingliederung zweier weiterer LEADER-Projekte in den Mehrgenerationenpark wird der Vernetzungsgedanke nachhaltig gelebt,“ so Peter Wackers, Regionalmanager und Geschäftsführer des LAG Zülpicher Börde e.V.

Ein blühender Park

Die Bepflanzung des Parks wurde aufgrund der Sommertrockenheit erst in diesem Herbst finalisiert. Die ca. 7.000 Pflanzen werden im kommenden Frühjahr den Park in eine grüne Oase verwandeln. Ebenso werden die vielen Stauden und Blumen nicht nur die Besucher des Parks, sondern auch die vielen Insekten erfreuen.

Mit diesem Wissen im Hinterkopf konnte auch der andauernde Regen die ausgelassene Stimmung bei der Eröffnung nicht mindern.



Gemeinsam mit den Kindern der Grundschule Vettweiß wurde der Mehrgenerationenpark von den Vertretern der Gemeinde Vettweiß und der LEADER-Region Zülpicher Börde e.V. feierlich eröffnet.

Quelle: LAG Zülpicher Börde e.V.

Der Ideengeber Helmut Kemmerling (rechts) lies sich trotz Regenwetter nicht davon abhalten, die Bewegungsgeräte im Park selbst auszuprobieren.

Quelle: LAG Zülpicher Börde e.V.



„Feuerwehren aus der LEADER-Region Zülpicher Börde informieren auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin“

Messestand aus gebrauchten Feuerwehrschräuchen in der Messehalle des Landes Nordrhein-Westfalen / Moderne Rettungsgeräte der Feuerwehr testen / Es geht um Werbung für Nachwuchs und Verständnis für die Arbeit der Feuerwehr

Das erst kürzlich gestartete LEADER-Projekt BördeFeuer findet bereits bundesweit Beachtung. Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche werden vom 16. bis 19. Januar Feuerwehrleute aus den Feuerwehren der Zülpicher Börde das LEADER-Projekt im Rahmen des Messeauftritts des Landes Nordrhein-Westfalen präsentieren und vor Ort über das Projekt informieren.

BördeFeuer ist ein gemeinschaftliches Projekt der Feuerwehren aus Zülpich, Vettweiß, Weilerswist, Nörvenich und Erftstadt, mit dem die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren gemeinsam in den nächsten zwei Jahren verbessert werden soll. Dabei geht es um mehr Akzeptanz für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren in der Bevölkerung, aber auch bei Arbeitgebern von Feuerwehrleuten, um neue Mitglieder zu gewinnen und Nachwuchs, beispielsweise für die Jugend- und Kinderfeuerwehren, zu akquirieren. Das vernetzende Projekt wird über das EU-Förderprogramm LEADER mit über 109.000 Euro aus Landes- und EU-Mitteln gefördert und steht unter der Trägerschaft des Kreises Düren.

Feuerwehr Erleben. Verstehen. Mitmachen!

– unter dieses Motto stellen die Feuerwehrleute in Berlin ihren Messeauftritt und Besucher haben die Möglichkeit, moderne Rettungsgeräte der Feuerwehr, die zum Beispiel bei Verkehrsunfällen eingesetzt werden, direkt in der Messehalle auszuprobieren. Zudem gibt es jede Menge Infos für die Sicherheit zuhause – direkt von der Feuerwehr aus ihren Praxisfahrten. Interessierte Fachbesucher erhalten Informationen zum Projektansatz und den in der ersten Phase geplanten Maßnahmen.

Messestand aus Upcycling Materialien

Da mit BördeFeuer auch kreative Konzepte der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden, haben sich die Feuerwehrleute etwas Besonderes einfallen lassen: Upcycling, das heißt das Wiederverwerten von Materialien, liegt in der Mode sehr im Trend. Diesem Trend folgend

haben die Feuerwehrleute einen Messestand aus gebrauchten Feuerwehrschräuchen konzipiert. Die Möbel wurden hiermit aufgearbeitet, sodass ein exklusiver Feuerwehr-Look entsteht. Zudem informieren die Feuerwehrleute über die bestehenden Aktionen, darunter beispielsweise ein 1.000-Kilometer-Lauf für Atemschutzträger oder eine E-Learning-Plattform zur Förderung der Jugendfeuerwehrarbeit.

Über alle Messeaktivitäten berichten die Feuerwehrleute live auf dem eigens eingerichteten Facebook-Kanal.

Pressekontakt:

Peter Berndgen

Freiwillige Feuerwehr Nörvenich

Projektsprechpartner Kommunikation

Tel. 0170-8001225

E-Mail office@boerdefeuer.de

Bitte setzen Sie sich gerne bei Rückfragen direkt mit Herrn Berndgen in Verbindung.

Der vhs-Katalog 2020 erscheint am 8. Januar.

Sichern Sie sich Ihr eigenes Exemplar des Jahresprogramms!

Die vhs gilt als Ort des lebensbegleitenden Lernens und der Begegnung.

Kein Wunder, dass die breite Palette von jährlich ca. 2.000 Veranstaltungen in neun Fachbereichen Interessierte zur Teilnahme lockt. Die attraktiven Bildungsangebote sprechen alle Bevölkerungsschichten und jedes Alter an.

Alle vhs-Veranstaltungen im gesamten Kreis Euskirchen finden Sie im **Jahreskatalog 2020** übersichtlich von Januar bis Dezember nach Themen- und Kursbereichen gegliedert. Der neue Katalog wird an ca. 300 Stellen im Kreis Euskirchen ab 8. Januar als Jahresprogramm zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Die meisten Kurse beginnen ab 10. Februar (außer Bewegungsangeboten mit früherem Start).

Sichern Sie sich diesen umfangreichen Wendekatalog, in dem beide Halbjahre zusammengefasst sind! Inzwischen ist den meisten vhs-Kunden bekannt, dass die Broschüre nach dem 1. Halbjahr gewendet werden muss, um die Angebote des 2. Semesters zu entdecken. Nimmt man den Katalog zur Hand, leitet die blaue Titelseite das 1. Semester ein. Dreht man den Katalog um, so kündigt der rote Einband das 2. Semester an. Synchron zum Erscheinen des Kataloges wird der Internetauftritt der vhs fertiggestellt.

Der Fachbereich **Reisen-Fahrten-Länderkunde** offeriert in den Jahren 2020/21 Studienreisen unter fachkundiger Leitung nach Hamburg, Frankreich, Polen, Slowenien, Portugal, Armenien & Georgien sowie nach Venedig. Die Exkursionen 2020 führen nach Bad Münstereifel, Andernach, Braubach, Köln, Aachen und ins Neandertal. Interessante Vorträge in der Eifelhöhenklinik in Marmagen als weiterer Inhalt des Fachbereichs sind seit Jahrzehnten sehr beliebt und warten 2020 mit vielen neuen Themen auf.

Die Sparte **Politik-Gesellschaft-Umwelt** bietet neben nachgefragten Klassikern viele neue Veranstaltungen mit politischem, technischem, historischem, psychologischem oder sozialpädagogischem Inhalt. Dazu gehören z. B. „vhs.wissen live: Künstliche Intelligenz. Fakten – Chancen – Risiken?“, „Vogelsang – Spezialführung Ostflügel und Turm“, „Vogelsang – Geländeführung Belgische Zeit“ und „vhs-Werkstatt: Rente plus Job“.

Beruf-Kommunikation heißt der Fachbereich, der neben den angebotenen „Dauerbrennern“ einige ganz neue Themen präsentiert: „Gespräche führen, wenn es schwierig wird“, „Besprechungen leiten, Meetings moderieren“ und „Grundlagen der Buchführung“.

Die Rubrik **Computer-Medien** hält neben altbewährten Veranstaltungen neue bereit, wie „Foto-Exkursion: Eifalia Schmetterlingsgarten“ oder „3D-Druck“ sowie „Programmierung mit C++“. Die Kursleiterfortbildungen „Einführung in

die Nutzung des interaktiven Panels“ und „Einführung in die Lernplattform vhs.cloud“ sind im Rahmen der Digitalisierung unverzichtbar.

Angebote aus dem Fachbereich **Kreativität-Kultur** ermöglichen jedem, sein innovatives Potential zu erfahren, sei es durch Zeichnen, Malen, textiles Gestalten, Musik, Literatur oder Theater. „Zeichnen und Malen – über die Schulter geschaut“ und „Einfach nähen! Für Kinder“ bereichern ebenso als neue Veranstaltungen den Fachbereich wie „Jetzt schreib ich mein Leben auf“, oder „Literatur am Vormittag – Mythos Orpheus“.

Beim Angebot **Deutsch als Muttersprache** werden kleine Gruppen eingerichtet, damit effektiv Deutsch gelernt wird. Das Bildungsangebot **Deutsch als Fremdsprache** bzw. **Deutsch als Zweitsprache** berücksichtigt mit Integrationskursen, Deutschtests für Zuwanderer oder Sprachnachweisen für Einbürgerungstests sowie berufsbezogenen Sprachkursen nach DeuFÖV ein breites Spektrum. Zusätzlich werden Grund- und Aufbaukurse für die Niveaustufen A1-C1 bereitgestellt.

Insgesamt 13 **Fremdsprachen** werden im kommenden Studienjahr u.a. in Form von Grund-, Aufbau-, Fortgeschrittenen- und Auffrischkursen unterbreitet: Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Schwedisch, Türkisch, Neugriechisch, Kroatisch und Chinesisch. Aus pädagogischen Gründen sollten diejenigen, die unsicher sind, welcher Sprachkurs der richtige ist, die Beratungswoche vom 27. bis 31. Januar zu erweiterten Öffnungszeiten im Alten Rathaus nutzen.

Gesundheit-Ernährung hält neben den bekannten „Selbstläufern“ viele neue Angebote bereit. „Wege aus dem Stress – Burnout vorbeugen“, „Achtsames Waldgehen“, „Knieprobleme? – Bewegung hilft!“, „Webinar: Home Fitness Bausteine“ und „Power-Yoga“ sind einige der neu aufgenommenen Themen in diesem Fachbereich.

Unter dem Motto **Junge vhs** stehen Angebote, die Jugendliche auf ihrem Weg in Schule und Ausbildung unterstützen können. Dazu gehören z. B. „10-Finger-Tast schreiben“, Angebote aus den Bereichen Englisch, Französisch und Mathematik sowie einige Sport- und Bewegungskurse.

Die im Jahreskatalog zur Verfügung stehenden Anmeldekarten sind schnell ausgefüllt und garantieren bei früher Rücksendung den Platz im Kurs. Unter www.vhs-kreis-euskirchen.de kann man ebenso ab 8. Januar buchen. Weitere Informationen – auch darüber, wo man den Jahreskatalog ergattern kann oder wie man die verantwortlichen hauptberuflichen vhs-Mitarbeiter oder die örtlichen Beauftragten der vhs-Außenstellen kontaktieren kann – erfahren Sie über die **vhs-Hotline unter 02251 65074-0**.

Sprechtag des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
als Bürgermeister der Stadt Zülpich sind mir Offenheit und Bereitschaft zum Gespräch ganz wichtig. Auch in 2020 möchte ich die schon zur Tradition gewordenen Bürgermeistersprechstunden einmal im Monat gerne fortsetzen. Nutzen Sie die Gelegenheit, mir Ihre Ideen, Wünsche und Anliegen persönlich vorzutragen. Ich freue mich auf Ihren Besuch.

Mein nächster Sprechtag findet statt am

**Donnerstag, den 06. Februar 2020,
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Rathaus in Zülpich, Zimmer 132, 1. Etage im Altbau.

Gerne können Sie sich bereits vorher unter Nennung Ihres Anliegens telefonisch im Vorzimmer des Bürgermeisters, Markt 21, (Altbau, 1. Etage), bei Frau Havenith, Telefon 52-211, anmelden.

Ihr

Ulf Hürtgen

Bürgermeister

Taxi Biertz

... mit uns überall hin!

Euskirchen
(0 22 51)

Mechernich
(0 24 43)

Zülpich
(0 22 52)



KRANKEN- UND DIALYSE-FAHRTEN

SEIT 60 JAHREN FÜR SIE UND DIE UMWELT IM EINSATZ

WWW.DIEFENTHAL-ATS.DE

24 STD. 02252-94070

NOTDIENST FACHPERSONAL

ROHR- UND KANALREINIGUNG

KANALUNTERSUCHUNG

DICHTHEITSPRÜFUNGEN



KANALREPARATUR OHNE ERDARBEITEN

ABSCHIEDERTECHNIK UND -SERVICE

DIEFENTHAL ATS GMBH, BLATZHEIMER STR.3, 53909 ZÜLPICH, MAIL@DIEFENTHAL-ATS.DE

Veranstungskalender vom 17.01.2020 bis 09.02.2020

Datum	Bezeichnung	Verein/Institution	Ort	Beginn	Einlass/ Ende
17.01.20	1. Niederrheinischer Spiele Männerabend	Förderverein Dorfhalle Niederrhein	Niederrhein, Dorfhalle Wichtericher Straße 43 A	19:00 Uhr	
17.01.20	Beginn der Sonderausstellung: "Geheimnisse römischer Schmucksteine-Nachschnitte von Gerhard Schmidt", Laufzeit bis 19.04.2020	Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	11:00 Uhr	jeweils bis 18:00 Uhr
17.01.20	Veranstaltungsreihe "Kino" Klassiker der Filmgeschichte	Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	19:00 Uhr	Einlass: 18:30 Uhr
18.01.20	Mega Ü 30 Party	LAGO BEACH Zülpich	Zülpich, Am Wassersportsee, Cellbinnenweg 1		
18.01.20	1. Niederrheinischer Spiele Pärchenabend	Förderverein Dorfhalle Niederrhein	Niederrhein, Dorfhalle Wichtericher Straße 43 A	19:00 Uhr	
19.01.20	Zöllesches Mijoh-Fest	Blaue Funken Zülpich v. 1927 e.V.	Zülpich, Forum	14:30 Uhr	
19.01.20	Cosmo Klein & The Phunkguerrilla: "Purple for Life"	Live Proberaum e.V. Zülpich	Zülpich, Bonner Straße 30	20:30 Uhr	Einlass 19:30 Uhr
21.01.20	Blutspende	Forum Zülpich	DRK Ortsverein Zülpich	15:30 Uhr	20:00 Uhr
23.01.20	Vortrag: "Via Regia" von Prof. Dr. Ing. habil. Bernhard Steinauer	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	16:00 Uhr	
24.01.20	Prinzengardesitzung	Zülpich, Forum	Prinzengarde Zülpich 1910 e.V.	20:00 Uhr	
25.01.20	Krimi-Lesung, Hendrik Berg liest aus "Kalte See"	Zülpich, Am Wassersportsee, Cellbinnenweg 1	LAGO BEACH Zülpich		
25.01.20	Sitzung für und mit behinderten Menschen	Zülpich, Forum	Prinzengarde Zülpich 1910 e.V.	14:30 Uhr	
25.01.20	Patronatsfest mit traditionellem Erbsensuppenessen	Wichterich, Schützenhalle	St. Sebastianus Schützenbruderschaft Wilhelm Wichterich	20:00 Uhr	
26.01.20	Zülpicher Börde Tag	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	11:00 Uhr	bis 18:00 Uhr
26.01.20	Führung durch die Dauerausstellung	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	15:00 Uhr	
28.01.20	Kostenfreier Infoabend-Ausstellung Logopädie	Zülpich, Kölnstraße 14	Logopädisches Zentrum Zülpich	18:30 Uhr	
31.01.20	Hin an Jeck Karnevalsevent	KG Löstige Rut on Bleibächer e.V.	Wichterich, Schützenhalle	19:11 Uhr	Einlass 18:00 Uhr
31.01.20	Vortrag: "Zur archäologischen Denkmalpflege im südwestlichen Rheinland. Neues aus der regionalen Arbeit des LVR-Amtes f. Bodendenkmalpflege"	Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	19:00 Uhr	
02.02.20	Führung durch die Sonderausstellung: "Geheimnisse römischer Schmucksteine-Nachschnitte von Gerhard Schmidt", Laufzeit bis 19.04.2020	Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	15:00 Uhr	
02.02.20	Kindersitzung	Zölleche Öflege 1879 e.V.	Zülpich, Forum	15:00 Uhr	
02.02.20	Kindersitzung	KG Löstige Rut on Bleibächer e.V.	Wichterich, Schützenhalle	18:30 Uhr	
07.02.20	Nachts im Museum, Taschenlampenführung für Familien durch die Dauerausstellung	Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	18:00 Uhr	
08.02.20	Kostümsitzung	Dorfgemeinschaft	Rövenich, Schützenhalle	18:11 Uhr	
08.02.20	Gin Tasting	LAGO BEACH Zülpich	Zülpich, Am Wassersportsee, Cellbinnenweg 1		
09.02.20	Mundartmesse	KG Rot-Weiß Erzen 1958 e.V.	Erzen, Festzeit Sportplatz	11:00 Uhr	
09.02.20	Kindersitzung	KG Rot-Weiß Erzen 1958 e.V.	Erzen, Festzeit Sportplatz	18:11 Uhr	
09.02.20	Seniorenachmittag der Kernstadt Zülpich	Zölleche Öflege 1879 e.V.	Zülpich, Forum	15:00 Uhr	

 Musik	 Fest, Party, Aktion
 Ausstellung, Präsentation	 Karneval
 Sport	

ACHTUNG !!! TERMINE AMTSBLATT 2020

Wichtig für alle Schulen, Vereine und sonstige Institutionen

Gerne nehmen wir Ihre Mitteilungen in das Amtsblatt der Stadt Zülpich auf. Wir möchten Sie jedoch bitten, bis zum jeweiligen Redaktionsschluss Ihre Unterlagen bei der u.a. Adresse einzureichen.

Damit Ihre Berichte optimal verarbeitet werden können bitten wir Sie, Ihre Texte in Datei-Form (**Microsoft Word oder PDF-Format**) zu senden.

Fotos können nur in digitaler Form berücksichtigt werden, diese müssen im Dateiformat jpg beigefügt sein. Es wird gebeten, Fotos, die in einer **Word-Datei** eingebettet sind, nochmals gesondert als **JPG-Datei** beizufügen. Diese Dateien können Sie per **E-Mail** an die Stadtverwaltung senden.

Die Redaktion behält sich für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor.

Ihre Mitteilungen können zu den unten angegebenen Terminen eingesandt oder abgegeben werden:

Stadtverwaltung Zülpich, Frau Havenith, Zimmer 132, Telefon: 02252 / 52 – 211, E-Mail: amtsblatt@stadt-zuelpich.de

Redaktionsschluss

28.01.2020

25.02.2020

Erscheinungsdatum

07.02.2020

06.03.2020

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 16.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Amtsblatt als Onlineausgabe

Liebe Leserinnen und Leser,

die Ausgaben des Amtsblattes der Stadt Zülpich stehen auch online zur Verfügung.

Unter www.zuelpich.de können auch die früheren Ausgaben bis ins Jahr 2008 gelesen werden.

Ihr Weg dorthin: Rubrik „Rathaus & Politik“, danach „Veröffentlichungen“ und schon sind Sie im Ordner der Amtsblätter angekommen.

Viel Spaß beim Schmökern.

Ihre Redaktion des Amtsblattes

Das Standesamt informiert



Auch in 2020 und 2021 bietet sich wieder die Möglichkeit, in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der „Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche“ statt. Für diese Eheschließungen sind folgende Termine reserviert.

29. Februar 2020 / 21. März 2020 / 25. April 2020 / 23. Mai 2020 / 27. Juni 2020 / 25. Juli 2020 / 29. August 2020 / 26. September 2020 / 24. Oktober 2020 / 28. November 2020 / 19. Dezember 2020 / 30. Januar 2021 / 20. Februar 2021 / 27. März 2021 / 24. April 2021 / 29. Mai 2021 / 26. Juni 2021 / 31. Juli 2021 / 28. August 2021 / 25. September 2021 / 30. Oktober 2021 / 27. November 2021 / 18. Dezember 2021

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittagsstunden.

Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstagschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 66,00 € erhoben. Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v. g. Gebühr möglich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick Tel. 02252/52-223 oder Herr Schmitz Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

Schiedspersonen für den Schiedsbezirk Zülpich

Frau Jeannine Lehser

Linzenich, Ülpenicher Weg 24, 53909 Zülpich, Tel.-Nr. 02252/8356952

Herr Helmut Hegner

Juntersdorf, Astreastraße 3, 53909 Zülpich, Tel.-Nr.: 02425/909193

Feiern Sie bei uns in der Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche

Ob Hochzeit, Taufe, Geburtstag, Kommunion oder Konfirmation, Jubiläum oder Weihnachtsfeier.



Die Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche ist die richtige Location für Ihre Festlichkeit, die Sie ganz nach Ihrem Geschmack gestalten können.

Mitten im Stadtkern von Zülpich befindet sich die Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche.

Mit der Fertigstellung des Gebäudes in dem restaurierten Baudenkmal hat die Stadt Zülpich ein kulturelles Zentrum von besonderer Bedeutung geschaffen.

Das einmalige Ambiente lässt Ihre Feier zu etwas besonderem werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Rufen Sie uns an:

Informationen und Prospekte erhalten Sie bei der

Stadt Zülpich, Gebäudemanagement,

Frau Erkes, Tel: 02252/52-282

(Mo bis Fr von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr)

Professionelle Beseitigung aller Kanal- und Rohrverstopfungen mit moderner Technik!

Wir kümmern uns auch um Ihren **Sch...!!!**



Rufen Sie uns an:

022 52 / 834 173

Am Wehr 4 • 53909 Zülpich • info@biertz-zuelpich.de

www.biertz-zuelpich.de





Zülpicher Vereine stellen sich vor



Vereine stellen sich vor!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Amtsblatt der Stadt Zülpich erfreut sich großer Beliebtheit, nicht nur bei den Leserinnen und Lesern, sondern auch bei den „Schreibern“.

So erreichen mich wöchentlich Berichte aus Schulen, Kindergärten, den Kirchen etc., die um Abdruck ihrer Berichte bitten.

Ein Großteil der Berichte stammt von den vielen Vereinen aus Zülpich und den benachbarten Ortschaften. Darüber freue ich mich natürlich sehr. Zusammen mit den amtlichen Bekanntmachungen und den Vereinsmitteilungen kann daher Monat für Monat ein abwechslungsreiches und informatives Amtsblatt erstellt werden.

In unserem Amtsblatt möchte ich den Vereinen die Möglichkeit bieten, sich in einem kurzen Portrait vorzustellen. Die Vereine bieten gerade in der heutigen schnelllebigen Zeit wertvolle ehrenamtliche Arbeit, sei es in der Jugendarbeit, in der Integration oder beim Hobby. Vereine sind aus dem Stadt- und Dorfleben nicht wegzudenken und dieses ehrenamtliche Engagement sollte auch öffentlich gewürdigt werden.

Daher hat **jeder Verein** im Amtsblatt die Möglichkeit, sich vorzustellen. Der Bericht darf gerne auch mit ein bis zwei Bildern (bitte als separate jpg-Dateien) bereichert werden oder eventuell auch noch mit ein wenig Chronik.

Diese „Vorstellung“ sollte allerdings eine DIN A4-Seite nicht überschreiten.

Daher wende ich mich an **alle Vereine** aus Zülpich und den Ortschaften: Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot, Ihren Verein vorzustellen, auf Veranstaltungen hinzuweisen oder neue Mitglieder zu werben.

Ihre Berichte als Word-Datei nimmt ab sofort die für die Redaktion des Amtsblattes zuständige Mitarbeiterin, Frau Havenith, unter amtsblatt@stadt-zuelpich.de entgegen. Auch für vorherige Rückfragen dürfen Sie sich gerne an Frau Havenith unter Tel. 02252/52-211 wenden.

Ich würde mich freuen, schon bald über Ihren Verein im Amtsblatt der Stadt Zülpich zu lesen. Machen Sie regen Gebrauch von diesem kostenlosen Angebot.

Ihr

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Zülpicher Künstlerinnen und Künstler stellen sich vor!

Liebe Künstlerinnen und Künstler,

Zülpich ist reich an Kunst und Künstlern. Dies wird jedes Jahr aufs Neue deutlich bei der erfolgreichen Reihe „Kunst im Schaufenster“, die von der Aktionsgemeinschaft Zülpich Fachgeschäfte aktiv e.V. organisiert wird. Hier haben Künstlerinnen und Künstler bei Zülpicher Einzelhändlern ein Forum gefunden, um sich einem größeren Publikum zu präsentieren.

Mit einer neuen Serie im Amtsblatt der Stadt Zülpich möchte ich Ihnen nun die Gelegenheit geben, sich und Ihre Kunst in einem kurzen Portrait den Leserinnen und Lesern vorzustellen. Das Angebot gilt auch – oder gerade besonders – für sogenannte „Hobby-Künstler“, die bislang im Verborgenen ihrer kreativen Arbeit nachgehen und ihr Talent noch nicht öffentlich gemacht haben. Ganz gleich, ob es sich um Malerei, Bildhauerei, Karikatur, Installation oder Fotografie handelt. Durch die Vorstellung im Amtsblatt soll nun Jeder die Gelegenheit erhalten, sich einem größeren Publikum zu präsentieren.

Der Bericht darf gerne auch mit zwei bis drei Bildern (bitte als separate jpg-Dateien) bereichert werden.

Dieses Portrait sollte allerdings eine DIN A4-Seite nicht überschreiten.

Daher wende ich mich heute an alle **Künstlerinnen und Künstler** aus der Kernstadt und den Ortschaften: Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot, sich und Ihre Kunst vorzustellen.

Ihre Berichte (bitte als Word-Dateien) nimmt ab sofort die für die Redaktion des Amtsblattes zuständige Mitarbeiterin, Frau Havenith, unter amtsblatt@stadt-zuelpich.de entgegen. Auch für vorherige Rückfragen dürfen Sie sich gerne an Frau Havenith unter Tel. 02252/52-211 wenden.

Ich würde mich freuen, schon bald über Sie im Amtsblatt der Stadt Zülpich zu lesen. Machen Sie regen Gebrauch von diesem kostenlosen Angebot.

Ihr

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Gleich anfänglich erhielt ich viel Zuspruch von den verschiedensten Leuten, so dass ich mich 2010 dazu entschloss, meine Bilder nicht mehr nur in meinen eigenen vier Wänden zu zeigen.

Von einer Mitbegründerin der Aktion "Kunst im Schaufenster" Zülpich aktiv, wurde ich 2010 angesprochen. Seither stelle ich alljährlich in der Osterzeit im Fachgeschäft "Creativa" in der Kölnstraße einige meiner Bilder aus. Gleich ein paar Häuser weiter wohne ich auch seit 2011.

Nachdem ich 2014 an den "Eifler - Atelier - Tagen" in Gemünd teilgenommen hatte, entstanden Dauerausstellungen: in Bonn, dem Ärztehaus am Friedensplatz, bei der Aktion "Kunst im Rathaus" in Nettersheim habe ich drei Jahre lang ausgestellt und auch im Rathaus in Mechernich bis heute.

Seit einem Jahr bin ich beim *KunstForumZülpich*. Hier habe ich die Gelegenheit, meine Werke bei mehreren gemeinsamen Aktionen auszustellen – im Museum Römerthermen Zülpich (2018) – zum Martinsmarkt in der Kölnstr. 28 (2018) – beim Advents-Kunst-Kalender (2018) – bei der noch laufenden Aktion „Künstler der Woche“.

Es bereitet mir Vergnügen, zu sehen und zu hören, wie meine Mitmenschen auf meine Kunst reagieren. Die gleiche Freude wünsche ich allen Betrachtern der Ausstellungen von meinen Künstler-Kollegen im Rahmen der Aktion "Künstler der Woche" in der Kölnstraße.

Ihr Rolf Grandt



„Baumbard“



„Piano“



„Die grüne Petra“

Künstler stellen sich vor



Liebe Leserinnen und Leser,
heute möchte ich mich Ihnen vorstellen: Mein Name ist Rolf Grandt. Ich wohne seit 2011 in Zülpich.

Rolf Grandt

Die Kunst des Malens ist eine global verständliche Sprache und tausende von Jahren alt. Seit 2008 drücke ich mich auch damit aus. Mich beschäftigen oft Themen wie die Überbevölkerung unserer Erde, Umweltverschmutzung, Krieg - aber auch Humor und Zuversicht.

Eine künstlerische Vorbildung habe ich nicht, dafür jedoch jede Menge Leidenschaft für Kunst. Manchmal gelingt es mir, in meinem Schaffen völlig zu versinken. Dann bin ich mit mir im Reinen.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich, Telefon (0 22 52) 52-211 oder 52-0, email: phavenith@stadt-zuelpich.de, Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Telefon (0 24 21) 7 39 12, Telefax (0 24 21) 7 30 11, www.porschen-bergsch.de. E-Mail: info@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.400 Exemplare

In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Rufnummern bei Störungen & Notdienste

Störung von:	Ver- und Entsorgungsunternehmen	Störungsmeldung an:
Strom	Westnetz	0800/4112244
Straßenbeleuchtung	Westnetz	0800/4112244
Gas	Westnetz e-Regio Euskirchen	0800/0793427 0800/3223222 02251/3222 (in der Dienstzeit)
Wasser	Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden (Füssenich, Geich, Juntersdorf) Wasserleitungszweckverband Gödersheim (Bürvenich, Eppenich, Langendorf) Verbandwasserwerk Euskirchen (alle übrigen Ortschaften)	02424/940222 02251/79150
Kanal	Ertfverband	02271/880
Telefon	Telekom	0800/3302000
Weitere wichtige Rufnummern:	Polizei / Notruf Polizei Zülpich Polizei Euskirchen Feuerwehr Informationszentrale bei Vergiftungen Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wilde Müllablagerungen	110 02252/950169 02251/7990 112 0228/19240 116117 02252/52238 (Stadt Zülpich)



Unterhaltsames und Informatives aus der Stadtbücherei

Die Weihnachtsmaus ist sonderbar ...

Bewohner des Altenzentrums St. Elisabeth zu Besuch bei der Stadtbücherei Zülpich

Es war ein etwas anderer Besuch, der sich in der ersten Adventswoche bei der Zülpicher Stadtbücherei angesagt hatte. Einige Bewohner des Altenzentrums St. Elisabeth wollten nämlich einmal gerne die Zülpicher Stadtbücherei kennen lernen.

So kamen sie, in Begleitung von Frau Veronika Busch, um bei warmem Zimtapfelsaft und Weihnachtsgebäck Interessantes über die Stadtbücherei zu erfahren und der „Adventslesung“ zu lauschen.

Frau Dr. Annegret Walgenbach, Leiterin der Bücherei, hatte für diesen Nachmittag einige humorvolle Gedichte und kleine vorweihnachtliche Kurzgeschichten ausgewählt, die sie ihren Besuchern vorlas.

Gefragt, wie denn der Nikolausabend in ihrer Kindheit zelebriert wurde, geriet man dann ganz schnell ins Plaudern. Über die „gute alte Zeit“, in der sich Kinder noch über ein einziges Geschenk freuen konnten und in dem auf dem Nikolausteller keine CDs oder Geldgeschenke lagen, sondern vitaminreiche Mandarinen und jede Menge gesunde Nüsse.



Büchereileitung Dr. Walgenbach und Frau Busch besprechen die „Haptik“ eines Buches.

Aber auch die „neue Zeit“ hat durchaus ihre Vorzüge. Als Walgenbach ihren Besuchern ihren privaten e-book-reader zeigte und die vielfältigen Funktionen,

vor allem die Variabilität der Schriftgröße demonstrierte, waren ihre Gäste durchaus angetan von dieser neuen Art, Bücher zu lesen.

Insgesamt verbrachte die kleine Abordnung des Altenzentrums St. Elisabeth einen sehr schönen, informativen Nachmittag in der Zülpicher Stadtbücherei. Man würde gerne im kommenden Jahr wieder die Bücherei besuchen.

Erst einmal aber steht ein Gegenbesuch des Bücherei-Teams im Altenzentrum an. Geplant ist eine Märchenlesung, in der die Bücherei-Mitarbeiterinnen sowie ihre Ehrenamtskräfte in wechselnden Rollen bekannte Märchen vorlesen.

SCHULEN

Klimaschutz und Elektromobilität



Zum 3. Mal haben sich angehende Abiturienten und Abiturientinnen des Franken-Gymnasiums im Leistungskurs Chemie ergänzend zum Unterrichtsstoff mit dem Thema Elektromobilität beschäftigt. Herr Dipl.-Ing Helmut Hegner hatte diesmal auf Anregung der Fachlehrerin Frau Sandra Rennebaum in 2 Unterrichtsstunden aufbauend auf bisher behandelte Themen wie der Funktion von Batterien und Brennstoffzellen die aktuelle Technik im Bereich der Elektromobilität skizziert. Dabei lag der Focus auch auf den Beitrag der neuen Technik zur Senkung der CO2 Emissionen im Verkehr. Die Schüler haben mit großem Interesse die Komplexität der Thematik erkannt. Neben den reinen chemischen Vorgängen bei der Nutzung von insbesondere Lithium-Ionen Batterien wurden auch die sozio-ökonomischen Aspekte angesprochen, so z. B. die Probleme bei der Gewinnung von Rohstoffen wie Lithium und Kobalt. Ebenso wurde aber auch deutlich, dass Elektromobilität mit zunehmender Nutzung regenerativer Energien einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Die Zeit verging bei dieser spannenden Thematik für alle Beteiligten wie im Fluge und man verabschiedete sich mit einem gemeinsamen Gruppenfoto.



Die Realschule der Stadt Zülpich umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Unser Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler durch **gezielte Förderung und ständiges Fordern zum mittleren Schulabschluss mit und ohne Qualifikation**, (die Qualifikation ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die gymnasiale Oberstufe zu besuchen).

Unser Unterrichts- und unterrichtsbegleitendes Angebot für das kommende Schuljahr ist wie folgt gegliedert:

Erprobungsstufe 5. und 6. Schuljahr

- Englisch als erste Fremdsprache
- Förderunterricht in den Hauptfächern
- Unterricht im Klassenverband
- Kindgerechte Überleitung auf das Fachlehrersystem
- Einübung in Lernformen der Sekundarstufe I
- Enge Zusammenarbeit mit Elternhaus und Grundschule

Neigungsdifferenzierung ab 7. Schuljahr

- Erweiterung des Fächerkanons um Chemie sowie
- Fremdsprachlicher Schwerpunkt (Französisch)
- Naturwissenschaftlich – technischer Schwerpunkt (Biologie, Technik)
- Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt
- Schüleraustausch im Rahmen von ESN (European School Network)

Besondere pädagogische Fördermaßnahmen

- Methodentraining ab Klasse 5
- PBS (Positive Behaviour Support, siehe Homepage www.realschule-zuelpich.de)
- Naturkundliche Projekttag in Nettersheim für Klasse 5
- Suchtprophylaxe ab Klasse 6
- Berufswahlvorbereitung ab Klasse 7
- Arbeitsgemeinschaften in allen Jahrgängen (zurzeit Sport Basketball, Sportschule, Fußball, Schwimmen im Jahrgang 5, LRS-Förderung, Musical, Schülerpaten, Schülerbibliothek, Schulsanitätsdienst, Sporthelfer, Streitschlichtung, Technik, Mofa-Kurs, Chemie, Schulbegleitende Zertifikatskurse in Kooperation mit örtlichen Unternehmen: berufsbezogene Mathematik)
- Gemeinsamer Unterricht (Inklusion)
- Internationale Schulpartnerschaften

Anmeldungen zum Schuljahr 2020 / 21

sind im Sekretariat der Realschule vom **17.02. bis 13.03.2020** folgendermaßen möglich:

**montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

An den Karnevalstagen vom 20.02.2020 bis 26.02.2020 (Weiberfastnacht bis einschl. Aschermittwoch) ist unser Sekretariat geschlossen und keine Anmeldung möglich!

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

eine Kopie der Geburtsurkunde, in Kopie alle Zeugnisse der Grundschule inklusive der Schulformempfehlung für die Sekundarstufe I, den Anmeldeschein und 2 Lichtbilder, einen Nachweis über die Schwimmfähigkeit

France Mobil in der Realschule Zülpich



Im Dezember 2019 kamen die Schülerinnen und Schüler der Wahlpflichtkurse Französisch und zwei 6er Klassen in den Genuss einer etwas anderen Französischstunde. Sie wurde präsentiert von Cyrielle Viprey, einer jungen Französin, die mit dem sogenannten France Mobil unterwegs war.



France Mobil bezeichnet einerseits das bunt beklebte Auto, mit denen die Referenten unterwegs sind. Gleichzeitig steht der Name für das Programm France Mobil, eine Initiative des Deutsch-Französischen Jugendwerks und des Institut français Deutschland aus dem Jahr 2002. Die France Mobil Referenten fahren von Schule zu Schule, um Schülerinnen und Schüler für die französische Sprache und Kultur zu begeistern und ihr Interesse an einer grenzüberschreitenden Erfahrung zu wecken.

Mit Spielen, Wettbewerben, Landkarten und authentischen Materialien vergingen die jeweils 45 Minuten viel zu schnell. Besonders das Heraushören von bestimmten Begriffen in französischen Chansons aus den verschiedensten Epochen fand bei den Schülern großen Zuspruch.

Cyrielle Viprey ist beschäftigt am Institut Français in Düsseldorf und sie war sehr zufrieden mit dem Engagement und dem Interesse der KVL Schülerinnen und Schüler.

Festakt der Karl-von-Lutzenberger Realschule

anlässlich des 75. Todestages ihres Namensgebers

Am Freitagmorgen, 20.12.2019 feierte die Karl-von-Lutzenberger Realschule im randvollen Saal des Forums Zülpich den 75. Todestag Karl von Lutzenbergers.

Lutzenberger starb am Heiligabend 1944 als Oberpfarrer der Stadt Zülpich unter den Trümmern der St. Peter Kirche, die durch die Bombardierung der Nationalsozialisten zum Einsturz gebracht wurde. Karl von Lutzenberger war als geistlicher Vater weit über die Stadtgrenze der Römerstadt hinaus bekannt, da er unermüdlich den Nationalsozialisten die Stirn bot.



Zu dem Festakt am 20.12.2019 hatten sich die Schülerschaft, Eltern- und Lehrerschaft sowie zahlreiche Gäste eingefunden und machten sich gemeinsam auf die Suche nach den Helden des Alltags, genauso wie Karl von Lutzenberger einer war. Durch das Programm führte Schulleiterin Raphaela Kehren gemeinsam mit vielen vorbereiteten Programmpunkten der Schülerinnen und Schülern sowie Grußworte unserer eingeladenen Ehrengäste. So besuchten uns an diesem feierlichen Tag u.a. Landrat Günter Rosenke, Zeitzeuge Hermann-Josef Klinkhammer, die Gebrüder Reuter - Nachfahren von Karl von Lutzenberger, Ulf Hürtgen, Bürgermeister der Stadt Zülpich, sowie die umliegenden Schulleitungen. Zukünftig wird im Eingangsbereich der Karl-von-Lutzenberger Realschule ein Symbol stehen, welches auf den Mut und die Bewunderung des Alltagshelden von Lutzenberger aufmerksam macht. Die katholische Pfarrgemeinde überreichte hierzu der Schulgemeinde ein einzigartiges Geschenk, den Schlussstein der Kirche Alt-Sankt Peter, unter dessen Trümmern Karl von Lutzenberger seinen Tod fand.



Höhepunkt der Veranstaltung war die Ehrung der Alltagshelden der Karl-von-Lutzenberger Realschule, Schülerinnen und Schüler, die für diesen Preis vorgeschlagen worden waren. Hierzu hatte der Förderverein der Schule, die Schule, aber auch die katholische Pfarrgemeinde Zülpich im Vorfeld einen Betrag von insgesamt 500 € gestiftet.

Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14



Zeit zum Austausch, Lernen und Spielen

Die Gemeinschaftshauptschule Zülpich wurde 1961 gegründet und war zunächst eine Volksschule. Im Laufe der Zeit gab es enorme Entwicklungen: Aus der Volksschule wurde eine Hauptschule, aus der Hauptschule eine Ganztagschule. Wer nun wissen möchte, wie die Schule aussieht, kann sich am Samstag, 1. Februar, ab 8 Uhr beim „Tag der offenen Tür“ ein Bild von ihr machen.

Seit mittlerweile zehn Jahren ist die Gemeinschaftshauptschule Zülpich eine Ganztagschule, die sich das Ziel gesetzt hat, junge Menschen in all ihren unterschiedlichen Begabungen zu fördern und zu fordern.

Der Klassenlehrer übernimmt die wichtige Funktion des Ansprechpartners und unterrichtet seine Klasse in vielen Fächern. Da die Hausaufgaben bis zur siebten Klasse wegfallen, haben die Kinder die Gelegenheit, in dafür eingerichteten Milzstunden

(Meine individuelle Lernzeit) Unterrichtsanteile in ihrem eigenen Lern tempo aufzuarbeiten.

Die Schüler, die ganztägig unterrichtet werden, haben viel Zeit: Zeit zum Lernen, für Gespräche mit Schülern und Lehrern, aber auch zum Spielen. „Die GHS Zülpich ist ein Ort, der den Kindern die Möglichkeiten bietet, sich in vielen Bereichen zu entwickeln. Natürlich spielt moderner Unterricht und individuelle Förderung dabei eine wichtige Rolle“, so Schulleiterin Ursula Pielen. Als „Bewegte Schule“ bietet die Gemeinschaftshauptschule den Kindern viel Raum zur sportlichen Betätigung und Entwicklung. In Arbeitsgemeinschaften können sie ihren Interessen nachgehen und Talente entdecken. Der bekannte Comedian Mark Britton begeistert die Schüler zum Beispiel für das Theaterspielen und am See können sie unter Anleitung des SUP fahren erleben. Manche Schüler finden ihr Glück auf dem Rücken der Pferde

Das gemeinsame Musizieren inner- und außerhalb des Unterrichts spielt in der Gemeinschaftshauptschule Zülpich eine große Rolle.



oder beim Nähen mit der Nähmaschine. Auch die musische Bildung findet ihren Platz: Jedes Kind lernt ein Instrument zu spielen. Und wenn es möchte, kann es in Bläserklassen sein musikalisches Talent weiterentwickeln. Die berufliche Zukunft der Schüler ist Ursula Pielen ebenso wichtig. Deshalb behalten die Pädagogen von der

fünften Klasse an den Abschluss der Schüler im Blick. Berufsbegleitende Maßnahmen beginnen ab Klasse 7. Die Praktika finden in den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10A statt, mit dem Ziel, dass am Ende der Schulzeit alle Schüler mit einer Ausbildungsstelle oder einem weiterführenden Schulplatz versorgt sind. ■

Tag der offenen Tür am 1.2.2020

Die Gemeinschaftshauptschule Zülpich bietet Schülerinnen und Schülern zahlreiche AGs, Sportangebote, Milz- und Additum-Stunden

Unser Programm für Sie

- 08.00 Uhr Begrüßung durch die Schulleitung und Vorstellung der Schule.
- Ab 08.30 Uhr Offener Unterricht in den Stufen 5-9
- Ab 11.00 Uhr Kleiner Imbiss und persönliche Gespräche mit Schulleitern und Lehrern.

Als Ganztagschule bieten wir:

- Unterricht 8.00 - 15.00 Uhr • Additum 15.00 - 15.45 Uhr
- Keine Kosten, außer Essensbeitrag
- Keine Hausaufgaben bis Klasse 7
- Instrumentalunterricht mit der Musikschule
- Förderkurse Mathematik, Deutsch und Englisch
- Intensive Rechtschreibförderung Klasse 5 und 6
- Viele AG-Angebote, wie Tanzen, Fußball...



Beratung und Anmeldung für das Schuljahr 2020/2021
17.02. bis 13.03.2020

Nach telefonischer Vereinbarung.



Gemeinschaftshauptschule Zülpich
Homepage: www.ghs-zuelpich.de

Keltenweg 10 • 53909 Zülpich
E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

Tel. 02252 - 529 800
Rektorin Ursula Pielen, Konrektor Jens Mathias

KINDERGÄRTEN

Ein großes Dankeschön an den Förderverein

„1:0 für Bürvenich - jetzt wird jeder Ball ein Treffer“.

Die Kinder von der Kita St. Stephanus Bürvenich freuen sich über zwei neue Tore, die uns der Förderverein gestiftet hat.

Vielen Dank an den Förderverein von der Kita St. Stephanus.

Theater bei den Kleinen Freunden



Zum Abschluss des Jahres waren die Kinder vom Kindergarten Kleine Freunde in Hoven zu einem weihnachtlichen Theater eingeladen. Der Bewegungsraum war mit viel Liebe in eine wunderschöne, winterliche Landschaft verwandelt worden. Hier spielten die Erzieherinnen ein Theater nach dem Buch „Wer hat Weihnachten geklaut?“. Mit großen Augen verfolgten die Kinder, wie sich die Tiere des Waldes auf die Suche nach Weihnachten machten. Nach dem Theater machten es sich die kleinen und großen Freunde mit selbstgebackenen Plätzchen gemütlich. Das „Kleine Freunde“ Team wünscht allen einen guten Start in das neue Jahr!

„Qualität aus Kindersicht“

Was bedeutet „Qualität aus Kindersicht“? Mit dieser Fragestellung hat sich das Team zuerst auseinander gesetzt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das ein sehr vielfältiges Thema ist, welches unsere KITA Kinder betrifft.

Qualität aus Kindersicht bedeutet, die Kinder im KITA Alltag mit einzubeziehen. Dazu gibt es die unterschiedlichsten Bereiche und Situationen, beispielsweise beim Tagesablauf oder bei Entscheidungsprozessen. Es ist in erster Linie wichtig, den Kindern Gehör zu schenken mit ihren Anliegen, Wünschen und Bedürfnissen.

Bei uns steht die Partizipation (Mitbestimmung), sowie das Beschwerdemanagement im Vordergrund, sodass die Kinder in vielen Bereichen mitentscheiden können. Dazu zählen unter anderem das Austauschen der Spielmaterialien, Wunschgerichte zu benennen und diese in unseren Essensplan mit einfließen zu lassen, Projekte und Angebote werden an den Bedürfnissen der Kinder orientiert und angepasst. Durch unser Teiloffenes Konzept haben die Kinder ebenfalls die Entscheidungsfreiheit in welchen Räumlichkeiten sie spielen möchten und mit welchen Spielpartnern sie dieses tun.

Uns ist wichtig, dass die Kinder sich beschweren dürfen, wenn ihnen etwas auf dem Herzen liegt. Wir haben uns Gedanken gemacht und uns dabei für die „Smiley“ Methode entschieden, bei denen die Kinder mit Hilfe von lachenden

und traurigen Smileys lernen ihre Gefühle zu erkennen, sowie visuell zu verdeutlichen. Darüber hinaus ist der sogenannte „Wie geht es mir Tag“ entstanden, mit dem die Kinder ihre Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche äußern können und ihre Kindergartenwoche reflektieren.



Römerthermen Zülpich

Museum der Badekultur

2000 Jahre Badekultur
Führung durch die Dauerausstellung
In den Römerthermen Zülpich-
Museum der Badekultur
Sonntag,
05.01.2020
15 Uhr

Kostenlos, nur
Eintritt

Willst du wissen, wie diese Stadt und Umgebung und nicht nur die römischen Bäder als bester Ausgangspunkt zum stimmungsvollen Spaziergang durch die Römerstadt als beständiges Bad zu erleben.
Sie können die römischen mit großer Fantasie ausmalen Badeparkanlagen aus, deren Vielfalt an Bedeutungen und technische Ausstattung noch heute begeistert.
Viele der antiken Bäderanlagen sind in der kommenden Zeit bis weit in die Zukunft erhalten. Sie einen spannenden Einblick in die Welt antiker Bäder, Bäder, Bäder, Bäder und viele weitere in die Anlage der römischen Bäderanlagen.

Die Teilnahme ist nur für
Eintritt an der Kasse.
Weitere Informationen erhalten
Sie unter Tel. 02252 8805-0.
www.roemerthermen-zuelpich.de

Zur archäologischen Denkmalpflege im südwestlichen Rheinland: Neues aus der regionalen Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege

Vortrag von Petra Tutlies M.A., Leiterin der Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland



Am Freitag, 31.01.2020 um 19 Uhr

Das südwestliche Rheinland birgt eine Fülle an archäologischen Zeugnissen, die zufällig gefunden, bewusst geschützt oder planvoll gerettet werden. Archäologische Fachfirmen im Rheinland, heimatkundlich Interessierte und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit seiner Außenstelle im benachbarten Nideggen sorgen für das Bewahren der Informationen unserer gemeinsamen archäologischen Kulturlandschaft.

Petra Tutlies, Leiterin der Außenstelle, berichtet mit einem Lichtbildervortrag aus der Arbeit der Dienststelle und präsentiert die neuesten Ergebnisse und Funde aus dem Kreis Euskirchen und darüber hinaus.

Eintritt frei

In Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz.

Klassiker der Filmgeschichte

Am 24.01.2020, um 19 Uhr



Einlass ab 18:30 Uhr

Ein Drama aus 1941. Erinnerungen an glücklichen Zeiten einer Ehe, können diese vielleicht noch retten.

Eintritt frei!

„Via Regia“

Wiedersichtbarmachung der Via Regia zwischen Aachen und Sinzig

Vortrag von Prof. Dr.-Ing. habil. Bernhard Steinauer

Am Donnerstag, 23.01.2020 um 16 Uhr



Der Arbeitskreis Karolinger der RWTH Aachen beschäftigt sich seit Jahren mit der Via Regia zwischen Aachen und Sinzig am Rhein mit dem Ziel, diesen uralten Weg in der weitgehend ausgeräumten Landschaft für die geschichtlich interessierte Öffentlichkeit wieder sichtbar zu machen. Ziel des Projekts ist es, die alte Trasse mit einem unbefestigten Wanderweg und einer Bepflanzung zu kennzeichnen und wieder begehbar zu machen.

Bei diesem Weg handelt es sich um ein Straßenbaudenkmal ersten Ranges, der im Stadtgebiet Zülpich von Sievernicht (Vettweiß) kommend durch Wicherich nach Großbüllesheim (Euskirchen) verlief. Rund 30 Könige sind einem Zeitraum von über 600 Jahren über dieses alte Krönungsstraße von Frankfurt nach Aachen geeilt um die Weihe und Thronsetzung zu vollziehen.

Eintritt frei

In Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Zülpicher Börde-Tag

In den Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur
Andreas-Broicher-Platz 1, 53909 Zülpich

Am Sonntag, 26.01.2019

Die Geschichte der Zülpicher Börde reicht bis in die Steinzeit zurück. Im Museum wird vor allem die römische Zeit behandelt. Als besonderes Angebot an diesem Tag wird eine spezielle Führung zum Mühlenberg in Zülpich angeboten.

**15 Uhr: Spezielle Führung zum
Thema Mühlenberg
Kostenlos, nur Eintritt**



Ingeborg Faßbender-Mohr

STEUERBERATERIN

ICH STEUERE EINEN KLAREN KURS: Nicht mehr Steuern zahlen als sein muss.

Mein Ziel ist einfach: Ihre Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in einem erträglichen Bereich zu halten. Und mein Kurs dorthin ist klar: Persönliche Beratung mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl plus individuell entwickelte, nachvollziehbare Steuerkonzepte.

- ✓ Steuerberatung heißt Vertrauen – deshalb nehme ich mir gerne Zeit für Sie
- ✓ Auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam ein Team bilden
- ✓ Potentiale nutzen – professionelle Steuerberatung hilft Ihnen bares Geld zu sparen
- ✓ Ziele erreichen – setzen Sie mit mir auf nachhaltige Unternehmenserfolge und Weiterentwicklungen

Ingeborg Faßbender-Mohr
STEUERBERATERIN



Hovener Straße 6 · 53909 Zülpich
Tel. 02425 909404 · Fax 909101
info@stb-fassbender-mohr.de
www.stb-fassbender-mohr.de

**ORTHOPÄDIE-
TECHNIK**

GÖHR

**REHA-
HILFEN**

Konstruktion und Herstellung

Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich
Tel. 022 52/8 17 61 · Fax 022 52/8 17 62
E-Mail goehr.rehabhilfen@t-online.de
Internet: www.goehr-rehabhilfen.de



Besuchen Sie auch
unseren Online-Shop
www.goehr-rehabhilfen.de



Medien · Design · Web



PORSCHEN & BERGSCH

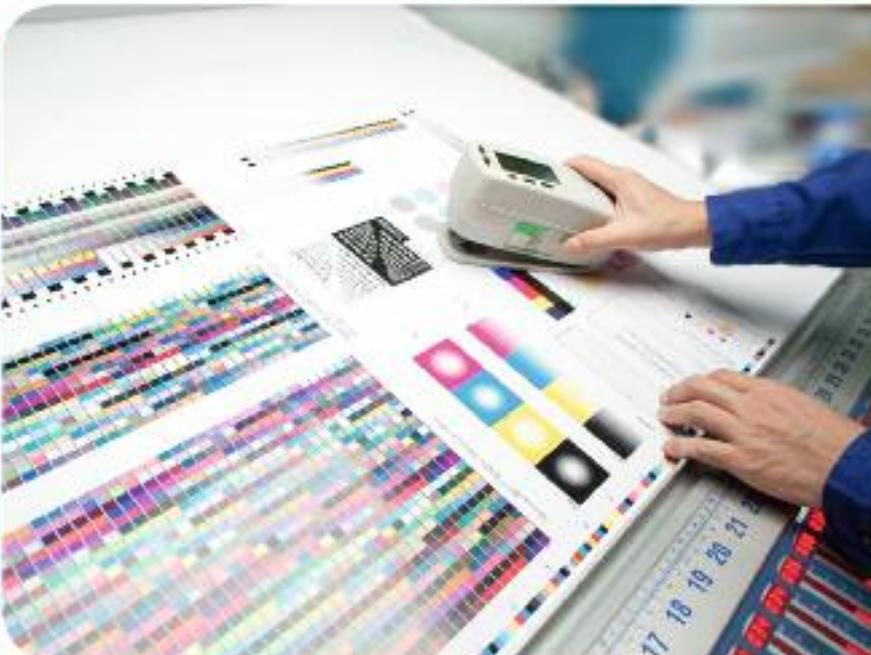
MEDIENDIENSTLEISTUNGEN

Full-Service von A-Z

- Corporate Design
- Marketing
- Grafik-Design
- Webhosting
- Webdesign / CMS
- Datenschutz (DSGVO)

Mit Kreativität zum Erfolg.

Druck · Verlag · Lettershop



- Offset- / Digitaldruck
- Großformatdruck
- Druckveredelung
- Amtsblätter
- Magazine für Verein und Gewerbe
- Bücher
- Mailings
- Personalisierung
- Kuvertierung

Druck weitergedacht.

Werbetechnik · Werbemittel



- Beschriftung / Folierung für Kfz, Schaufenster, Messe...
- Schilder / Banner
- Textildruck / -stick
- Kunden- und Firmenpräsentate
- Streuartikel
- Markenartikel

Begeisternde Präsenz.

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
Telefon 02421 73912 | info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de

Zülpicher Park-Post



Liebe Leserinnen,

liebe Leser,

wir hoffen, dass Sie gesund und munter in das neue Jahr 2020 gestartet sind! Hinter den Kulissen laufen die Planungen für die neue Saison im Seepark Zülpich bereits auf Hochtouren. Schon jetzt dürfen Sie sich auf zahlreiche Attraktionen und Events für die ganze Familie freuen.

Darüber hinaus arbeitet wir zurzeit an der einen oder anderen Neuerung. Unter anderem – soviel sei schonmal verraten – soll im Frühjahr in Kooperation mit Schülerinnen und Schülern des Thomas-Eßen-Berufskollegs Euskirchen ein Fotopoint entstehen, der unseren Gästen als attraktives Motiv für Erinnerungsbilder kostenlos zur Verfügung stehen wird.

Für alle, die den Seepark Zülpich schon vor der offiziellen Saisonöffnung am Sonntag, 5. April besuchen möchten, ist die Kasse ab Sonntag, 1. März wieder geöffnet. Mit Ihrer Dauerkarte 2020 können Sie den Seepark aber auch schon jetzt täglich ab 9 Uhr besuchen.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Team der
Seepark Zülpich gGmbH

www.seepark-zuelpich.de

Januar 2020

„Leuchtende Gärten“ im Seepark: Licht- und Klangspektakel findet vom 18. September bis 4. Oktober erstmals im Seepark statt



Foto: World of Lights

Schon während der Landesgartenschau 2014 in Zülpich waren sie eine der absoluten Highlight-Veranstaltungen und seither erfreuen sie sich alljährlich großer Beliebtheit. Jedes Jahr locken die „Leuchtenden Gärten Zülpich - mit Energie von e-regio“ eine fünfstellte Zahl an Besucherinnen und Besuchern in den Park am Wallgraben. Das wird auch 2020 gewiss wieder so sein, wenn der preisgekrönte Lichtkünstler **Wolfgang Flammersfeld** erneut für traumhafte Illuminationen in Zülpich sorgen wird - dann bereits zum siebten Mal.

Allerdings wird es bei der siebten Auflage der „Leuchtenden Gärten“ eine wesentliche Neuerung geben. Denn das mystische Licht- und Klangspektakel findet 2020 nicht im Park am Wallgraben statt, sondern erstmals im Seepark Zülpich. „Der Seepark bietet neue, faszinierende Möglichkeiten für die »Leuchtenden Gärten«. Die Besucher dürfen sich auf eine vollkommen neue Ausstellung freuen“, verspricht **Christoph M. Hartmann**, Geschäftsführer der Seepark Zülpich gGmbH. Unter anderem soll im Bereich des Eventstrandes ein so genanntes Hydroschild installiert werden. Dabei handelt es sich um eine Wasserleinwand, die durch faszinierende Licht- und Videoprojektionen erstrahlen wird.

Bestärkt wurden die Beteiligten in ihrer Entscheidung durch die Tatsache, dass im Park am Wallgraben zurzeit umfangreiche **Sanierungsarbeiten an der historischen Stadtmauer** laufen. Dass diese Maßnahme bis zum Beginn der „Leuchtenden Gärten“ abgeschlossen sein wird, gilt eher als ungewiss.

Auch die Parkplatzsuche dürfte damit einfacher werden. Denn während es bislang an den besucherstarken Tagen mitunter schwierig wurde, einen Parkplatz in der Zülpicher Innenstadt zu ergattern, stehen am Wassersportsee genügend **kostenfreie Parkplätze** zur Verfügung.

Ein weiteres Highlight für die „Leuchtenden Gärten“ im Seepark: Während der zweiwöchigen Veranstaltung von **Freitag, 18. September bis Sonntag, 4. Oktober** soll auch an mehreren Terminen „**Flying Fox bei Nacht**“ angeboten werden. „Schon beim »Strandleuchten« wurde die Gelegenheit, unseren Kletter- und Seilrutschenpark in künstlichem Licht zu durchlaufen, sehr gut angenommen. Deshalb erhoffen wir uns davon auch für die »Leuchtenden Gärten« eine weitere Attraktivitätssteigerung“, so Hartmann.

Bilanz 2019: Eine erfolgreiche Saison im Seepark Zülpich



Der Seepark Zülpich blickt auf eine sehr erfolgreiche Veranstaltungssaison zurück. Ob Hüpfburgfestival „Jump im Park“, Herbstmarkt oder Strandleuchten - sämtliche Tagesveranstaltungen im Jahr 2019 waren ein voller Erfolg. Beim Drachenfest im Oktober wurde mit mehr als **6.300** Gästen sogar ein neuer **Besucherrekord** aufgestellt. Seit dem Ende der Landesgartenschau 2014 sind noch nie derart viele Menschen bei einer Tagesveranstaltung in den Seepark Zülpich geströmt. Zu den „Leuchtenden Gärten Zülpich - mit Energie von e-regio“ kamen in diesem Jahr fast **11.500** Besucherinnen und Besucher. Hier wurde am 21. September mit **1.764** Gästen ebenfalls ein **neuer Tagesbestwert** erzielt.

„Wir freuen uns über dieses tolle Ergebnis“, kommentiert **Christoph M. Hartmann**, Geschäftsführer der Seepark Zülpich gGmbH, die aktuellen Zahlen. „Sie sind Beleg dafür, dass unser Veranstaltungsteam gute Arbeit geleistet hat.“ Um diese hohe Qualität weiter zu verbessern, hat sich der Aufsichtsrat der Seepark Zülpich gGmbH in seiner jüngsten Sitzung dafür ausgesprochen, im kommenden Jahr bei einzelnen Tagesveranstaltungen einen **Sondereintritt von zwei Euro** zu erheben. „Wir sind schon häufig von Gästen gefragt worden, warum der Eintritt beim Drachenfest zum Beispiel derselbe ist, wie an einem Tag ohne Programm im Park“, erläutert Hartmann. „Ein solcher Sondereintritt ist in anderen Parks durchaus üblich.“ Deshalb habe man entschieden, künftig bei den „Garden Classics“, beim „WasserFEST“, beim „Herbstmarkt“ sowie beim „Drachenfest“ den Preis für ein Tagesticket leicht zu erhöhen.

Inhaber einer Dauerkarte für den Seepark Zülpich sind von dieser neuen Regelung nicht betroffen. Im Preis für die Dauerkarte sind neben dem Parkeintritt und der gesamten Badesaison auch die meisten Veranstaltungen der Seepark Zülpich gGmbH bereits enthalten. Zusätzlich gibt es für Dauerkartenbesitzer auch Rabatte beim Kauf von Tickets für Sonderveranstaltungen wie etwa dem „Beachzauber-Festival“, dem „Piraten-Abenteuer“ und den „Leuchtenden Gärten“. Christoph M. Hartmann: „**Damit wird unsere Dauerkarte noch attraktiver.**“ Alles in allem haben dieses Jahr rund **135.000** Menschen den Seepark Zülpich besucht. Das sind etwa neun Prozent weniger als im Jahr 2018. „Das ist immer noch eine sehr gute Zahl“, betont Hartmann. „2018 war ein in jeder Hinsicht herausragendes Jahr für unseren Park. Es war klar, dass dieses Ergebnis ohne einen weiteren Jahrsommer nur schwer zu halten sein würde. Verglichen mit der Saison 2017 mit rund 110.000 Besucherinnen und Besuchern war 2019 dennoch ein **sehr gutes Jahr.**“

Gut angenommen wurde seit seiner Eröffnung im April 2019 auch der „Flying Fox“-Park. Rund **7.000** Gäste verzeichnete der einzige Kletter- und Seilrutschenpark seiner Art im Städtedreieck Köln-Bonn-Aachen in der Premierensaison. Dieser ist ab Samstag, 4. April zum offiziellen Saisoneroffnungs-Wochenende wieder für Individualgäste geöffnet. Auf Anfrage sind auch schon im März Gruppenbuchungen möglich. Christoph M. Hartmann: „Der Flying Fox-Park ist - ebenso wie unsere Strandgastronomie »Strandbude« - eine **absolute Bereicherung für den Seepark.**“

Unser neuer Flyer mit der Vorschau auf die Veranstaltungen für 2020 ist ab sofort an der Information im Zülpicher Rathaus erhältlich.



Die Kasse am Seepark Zülpich ist noch bis zum **29.02.2020** geschlossen. Inhaber einer Dauerkarte oder eines gültigen Tagestickets können den Seepark bis dahin täglich von 9 bis 16 Uhr nutzen. Tagestickets gibt es im Zülpicher Rathaus und im Museum der Badekultur.

NOTDIENST

NOTRUFNUMMERN!

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter **116117** (kostenlose Rufnummer) zu erreichen. In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen – Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Telefon-Nr.: **112** oder **02251/5036**.

Der Notdienst der Zahnärzte kann unter **01805-986700** abgefragt werden.

Die nächstgelegene notdienstbereite Apotheke erfragen Sie unter Telefon-Nr. **0800-0022833** (kostenlos) oder vom Handy: **2 2833** (69 ct./min).

Weitere Infos zum Notdienst erhalten Sie unter www.aponet.de

Notdienstplan der Apotheken

Freitag, 17. Januar 2020

Annaturm-Apotheke, Kirchstr. 11-13, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/4311
Bären-Apotheke, Kaiser-Wilhelm-Platz 2, 53919 Weilerswist (Lommersum), 02251/74422

Samstag, 18. Januar 2020

Adler-Apotheke, Gereonstr. 135, 52391 Vettweiß, 02424/7130
Post-Apotheke, Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen, 02251/779660

Sonntag, 19. Januar 2020

Citrus-Apotheke, Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140
Apotheke am Bürgerplatz, Theodor-Heuss-Str. 21, 50374 Erfstadt (Liblar), 02235/42002

Montag, 20. Januar 2020

Burg-Apotheke im REWE Markt, Kölner Str. 133, 53894 Mechernich (Kommern), 02443/911919
Bollwerk-Apotheke, Kalkstr. 22-24, 53879 Euskirchen, 02251/51285

Dienstag, 21. Januar 2020

Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009
Arnoldus-Apotheke, Arnoldusstr. 14, 52353 Düren (Arnoldsweiler), 02421-5003775

Mittwoch, 22. Januar 2020

Kolping-Apotheke, Kolpingstr. 3, 53894 Mechernich, 02443/2454
Neffeltal-Apotheke, Marktplatz 7, 52388 Nörvenich, 02426/4067

Donnerstag, 23. Januar 2020

Adler-Apotheke, Münsterstr. 7, 53909 Zülpich, 02252/2348
Mühlen-Apotheke, Raiffeisenplatz 10, 53881 Euskirchen (Stotzheim), 02251/63443

Freitag, 24. Januar 2020

Martin-Apotheke, Kölnstr. 55, 53909 Zülpich, 02252/6662
Lambertus-Apotheke, Kuchenheimer Str. 117, 53881 Euskirchen (Kuchenheim), 02251/3286

Samstag, 25. Januar 2020

Linden-Apotheke, Zum Markt 1, 53894 Mechernich, 02443/4220
Apotheke am Markt, Graf-Gerhard-Str. 5, 52385 Nideggen, 02427 1261

Sonntag, 26. Januar 2020

Apotheke am Winkelpfad, Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/2696

Kreuz-Apotheke, Hauptstr. 7, 52372 Kreuzau, 02422/94000

Montag, 27. Januar 2020

Adler-Apotheke, Gereonstr. 135, 52391 Vettweiß, 02424/7130
Land-Apotheke, Luxemburger Str. 27, 50374 Erfstadt (Erp), 02235/956331

Dienstag, 28. Januar 2020

Citrus-Apotheke, Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140
Burg-Apotheke, Talstr. 1A, 50374 Erfstadt (Friesheim), 02235/71412

Mittwoch, 29. Januar 2020

Burg-Apotheke im REWE Markt, Kölner Str. 133, 53894 Mechernich (Kommern), 02443/911919

Bollwerk-Apotheke, Kalkstr. 22-24, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/51285

Donnerstag, 30. Januar 2020

Apotheke am Münstertor, Münsterstr. 33, 53909 Zülpich, 02252-8384590
Schwanen-Apotheke, Bendenweg 13, 53902 Bad Münstereifel, 02253/2065

Freitag, 31. Januar 2020

Apotheke am Bahnhof Margret Bauer & Dr. Ulrich Bauer OHG, Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/2019

Bären-Apotheke, Kaiser-Wilhelm-Platz 2, 53919 Weilerswist (Lommersum), 02251/74422

Samstag, 1. Februar 2020

Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009
Victoria-Apotheke, Bahnhofstr. 6, 52372 Kreuzau, 02422/94080

Sonntag, 2. Februar 2020

City Apotheke, Neustraße 34, 53879 Euskirchen, 02251/52042
Kolping-Apotheke, Kolpingstr. 3, 53894 Mechernich, 02443/2454

Montag, 3. Februar 2020

Post-Apotheke, Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen, 02251/779660
Apotheke am Kreiskrankenhaus, Stiftsweg 17, 53894 Mechernich, 02443/904904

Dienstag, 4. Februar 2020

Chlodwig-Apotheke, Schumacherstr. 10-12, 53909 Zülpich, 02252/3642
Engel-Apotheke, Kölner Str. 51, 53919 Weilerswist, 02254/6504

Mittwoch, 5. Februar 2020

Land-Apotheke, Luxemburger Str. 27, 50374 Erfstadt (Erp), 02235/956331
Linden-Apotheke, Zum Markt 1, 53894 Mechernich, 02443/4220

Donnerstag, 6. Februar 2020

Martin-Apotheke, Kölnstr. 55, 53909 Zülpich, 02252/6662
Südstadt-Apotheke, Gottfried-Disse-Str. 48, 53879 Euskirchen, 02251/1293880

Freitag, 7. Februar 2020

Apotheke am Winkelpfad, Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/2696

Glück-Auf-Apotheke, Rathergasse 6, 53894 Mechernich, 02443/48080

Samstag, 8. Februar 2020

Burg-Apotheke im REWE Markt, Kölner Str. 133, 53894 Mechernich (Kommern), 02443/911919

Lambertus-Apotheke, Kuchenheimer Str. 117, 53881 Euskirchen (Kuchenheim), 02251/3286

Sonntag, 9. Februar 2020

Martin-Apotheke, Berliner Str. 46, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/3530

Kurzfristige Änderungen des Notdienstes sind möglich! Erfragen Sie den aktuellen Apothekennotdienst: Tel.-Nr. 0800 - 00 22833 (kostenlos) oder vom Handy: 22 8 33. Den aktuellen Notdienstplan finden Sie auch unter: www.Martin-Apo.com. Arztzufentrale für den ärztlichen Notdienst/Bereitschaftsdienst: 116-117. In akuten, lebensbedrohlichen Fällen = Rettungswagen. Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Tel.-Nr. 112 oder 02251 - 5036. Notdienst der Zahnärzte: Tel.-Nr. 01805 - 98 67 00



Tierärztlicher Notdienst

18.1. Praxis Braun, Euskirchen, Tel.: 02251-7774220

19.1. Praxis Minister, Bad Münstereifel, Tel.: 02253-542354

25.1. Praxis Braßeler, Mechern.-Holzheim, Tel.: 02484-9186793

26.1. Praxis Istemi, Euskirchen, Tel.: 02251-7772727

1./2.2. Praxis Rüsing, Zülpich, Tel.: 02252-81955

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gottesdienste an den Wochenenden

vom 18.01.2020 bis 09.02.2020 im Sendungsraum Zülpich

Samstag, 18. Januar

09.30 Uhr	Bürvenich	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich, Lövenich u. Juntersdorf	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Bessenich	Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 19. Januar

08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Wichterich, Embken, Langendorf u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Ülpénich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe

Samstag, 25. Januar

09.00 Uhr	Bessenich	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich, Enzen u. Oberelvenich	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Wichterich	Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 26. Januar

08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Wollersheim, Nemmenich, Merzenich u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Sinzenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe

Samstag, 1. Februar

09.00 Uhr	Füssenich	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich, Lövenich u. Muldenau	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Rövenich	Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 2. Februar

08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Niederelvenich, Bürvenich, Embken u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Üpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe

Samstag, 8. Februar

09.00 Uhr	Oberelvenich	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich, Sinzenich u. Bessenich	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Nemmenich	Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 9. Februar

08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Wichterich, Wollersheim, Dürscheven u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Enzen	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe

Die weiteren Gottesdienste an den Werktagen entnehmen Sie bitte den aktuellen Pfarrmitteilungen kreuzfidel, die in allen Pfarrkirchen ausliegen oder unserer homepage www.pfarrverband-zuelpich.de

Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich

19.01. Gottesdienst mit Taufe und Aufnahme, 10 Uhr
 26.01. Gottesdienst, 10 Uhr
 02.02. Gottesdienst mit Abendmahl, 10 Uhr
 09.02. Gottesdienst mit Taufe, parallel Kindergottesdienst, 10 Uhr
 Seniorenkreis: montags von 14.30-16.30 Uhr
 Kinderchor: donnerstags von 15.30-16.30 Uhr
 Kirchenchor: donnerstags von 19.30-21.30 Uhr
 Bläserchor: mittwochs von 20.00-21.30 Uhr
 Spielgruppen: mittwochs 9.30-11.00 ; 15.30-16.30 Uhr
 Töpfern für Kinder: mittwochs von 15.30-17.00 Uhr
 Töpfern für Erwachsene: mittwochs von 9.00-11.00 Uhr
 Best-Ager: jeden zweiten Freitag im Monat um 19.30 Uhr

Informationen zu den einzelnen Gruppen erhalten Sie im Gemeindebüro unter der Rufnummer 02252/2717

CVJM: Gruppen für Kinder und Jugendliche, Frankengraben 6, Tel. 02252/ 2771
 Informationen bei Patrick Kisselmann, info@cvjm-zuelpich.de

Ev. Öffentl. Bücherei, Frankengraben 41, Tel. 02252/ 8365444

Di. 14.30-16.30 Uhr und Do. 15.30-19.00 Uhr und

Sonntags nach dem Gottesdienst (bis 12.00 Uhr)

In den Ferien nur donnerstags und sonntags



**Herzliche Einladung zum
 Rosenkranzgebet in der
 Marienkapelle -Zum Bildchen-
 Zülpich, am Kolltor**

Freitags um 15.00 Uhr

**Termine 2020 der Gemeinde
 Gottes Herrlichkeit in Zülpich**

Verein/Institution: Gemeinde Gottes Herrlichkeit
Ort: Zülpich, Bonner Straße 4 A
Bezeichnung: Gottesdienst (jeden Sonntag)
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:00 Uhr; danach Mittagstisch
Ort: Zülpich, Bonner Straße 4 A
Bezeichnung: Gebetsabend (jeden Freitag)
Beginn: 19:00 Uhr / Ende 22.00 Uhr
Ansprechpartner: Antonina Boltersdorf, Tel. 02424/1842



**BESTATTUNGSHAUS
 SIEVERNICH**

WIR
 GEBEN
 IHRER
 TRAUER
 ZEIT
 UND
 RAUM

ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
 BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTER BESTATTER

**BERATEN UND BETREUEN -
 HELFEN UND BEGLEITEN**

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · PFARRER-ALEF-STRASSE 14A
 52391 VETTERS-SIEVERNICH · TEL. 0 22 52 - 8 36 79 60
www.bestattungshaus-sievernich.de

Ihr Bestattungshaus mit Familientradition
 seit über 100 Jahren.

A. Grahl & Söhne

**Zülpich - Nideggerer Straße 3a
 02252 - 950183**

Ein Trauerfall ist in jeder Beziehung eine Ausnahmesituation. Unsere einfühlsamen und kompetenten Mitarbeiter helfen Ihnen bei der Bewältigung. Wir kümmern uns um alles, was nun geregelt werden muss, insbesondere auch in Bezug auf die bürokratisch vorgegebenen Abläufe.

Uns liegt am Herzen, Ihnen mit unserer mehr als 100 jährigen Erfahrung zur Seite zu stehen, damit Sie sich voll und ganz auf das Wesentliche konzentrieren können.

Ihr Vertrauen ist unser höchstes Gut. Sie können sich auf uns verlassen.

Unsere Lieferungen und Leistungen:

- Überführungen und Formalitäten im In- und Ausland
- Erd-, Feuer-, See-, Wald- und Anonymbestattungen
- Organisation der Trauerfeier (Kirche oder Friedhofshalle)
- Hauseigene Trauerhalle für bis zu 200 Personen, Verabschiedungskapelle für bis zu 15 Personen, Trauer-Café für bis zu 30 Personen
- Gestaltung und Druck von individuellen Trauerbriefen und Dankesgängen nach Ihren Wünschen
- Verabschiedung vom Verstorbenen zu Hause, oder in unserer eigenen Kapelle
- Qualifizierte und erfahrene Trauerbegleitung
- Unterstützung bei der Bewältigung der jeweiligen Notwendigkeiten, auch in Bezug auf Versicherungen und Behörden
- Vorsorge-Beratung und Abwicklung (Erbengüterversicherung, etc.)

Vertrauen durch seriöse Kompetenz und Fachausbildung:
 Unsere Bestattungshäuser in Zülpich, Kornelimünchweiler und Kall tragen das Siegel des „Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V.“, sind geprüft und zertifiziert durch den „TÜV Rheinland“, Partner der „Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhänder AG“ Mitglied im „Kuratorium Deutsche Bestattungskultur“ sowie im „NEST-Trauernetzwerk-Euskirchen“.

Informationen erhalten Sie auch unter: www.bestattungen-erst-gmbh.de

VEREINSMITTEILUNGEN

BLUTSPENDER
Lebensretter
im Kreis Euskirchen
DANKE!



Prinzenblutspende
Dienstag 21. Januar
15:30 bis 20:00 Uhr
Forum Zülpich
Vielen Dank für Ihre Spende!

Bitte bringen Sie ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Blutspende mit.

In den und Telefonnummern sind unter Blutspende
0500-11949-11
www.blutspendedienst-west.de | www.blutspendedienst-west.de



2019-02-05 10:00:00

Blutspender mit und ohne Ornat

Zülpichs Karnevalsprinz Stefan I. und die vier Gesellschaften rufen zur Blutspende am Dienstag, 21. Januar, 15.30 bis 20 Uhr, im Forum Zülpich auf

Das Ornat braucht er nicht, um Blut zu spenden. „Ich denke, ich habe das schon fünf- oder sechsmal gemacht“, erzählt Zülpichs Karnevalsprinz Stefan I. (Thelen) beim Pressetermin im Vorfeld der Prinzenblutspende, die am Dienstag, 21. Januar, 15.30 bis 20 Uhr, im Forum Zülpich zum 13. Mal über die Bühne geht.

Diesmal wird er aber von einem ganz Tross begleitet – und er steht, ob er will oder nicht, im Mittelpunkt, wenn er um 18 Uhr kommt, um als amtierende Tollität der Römerstadt einen halben Liter Blut abzugeben. „Ich mache das sehr gerne“, sagt Stefan I. An seiner Seite steht nicht nur seine Karnevalsgesellschaft, die Blauen Funken, sondern auch die anderen drei: Prinzengarde, Zölleche Öllege und Hovener Jungkarnevalisten. „Wir freuen uns, dass wir der Gesellschaft etwas Gutes tun können, weshalb wir das auch immer sehr gerne unterstützen“, lobte Gregor Schmitz, Vizepräsident der Öllege, die „gute Sache“.

Der Zülpicher Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes ist zusammen mit dem Blutspendedienst West Veranstalter der besonderen Blutspende. Dass die Jecken vor 13 Jahren mit ins Boot geholt wurden, hatte natürlich Gründe. „Uns war daran gelegen, möglichst viele potenzielle Blutspender zu erreichen, weshalb wir damals auf den Prinz und die Präsidenten der Gesellschaften zugegangen sind“, weiß Ortsvereinsvorsitzender Lothar Henrich.

Im Versorgungsbereich des Blutspendedienstes West werden täglich mindestens 3000 Blutspenden, um die Belieferung der Krankenhäuser sicherzustellen. Wünschenswert wäre, dass jederzeit ein Dreitagesvorrat Blut verfügbar ist, um auch auf Krankheitswellen reagieren zu können.

Blut spenden kann jeder ab 18 Jahren, der sich gesund fühlt. Bei der ersten Blutspende seines Lebens sollte man nicht älter als 68 Jahre alt sein. Zur Blutspende sollte immer ein Personalausweis, notfalls auch ein Führerschein mitgebracht werden. Männer dürfen sechs Mal und Frauen vier Mal innerhalb von zwölf Monaten Blut spenden. Zwischen zwei Blutspenden müssen knapp zwei Monate liegen. Zülpichs DRK-Gemeinschaftsleiter Thomas Heinen empfiehlt dringend, dass man vor der Blutspende ausreichend gegessen und getrunken hat. Nach der

Spende besteht im Forum natürlich die Möglichkeit, sich am üppigen Büffet zu stärken.

Wer in Zülpich Blut spendet, hat die Möglichkeit, an einem Gewinnspiel des Edeka-Marktes von Claus Helfen teilzunehmen. Blutspender erhalten eine Stempelkarte. Wer drei der fünf Blutspendetermine in Zülpich wahrnimmt, hat die Chance auf einen von zwei Einkaufsgutscheinen in Höhe von 500 Euro. Unter allen Erstspendern verlost Edeka Helfen einen Gutschein in Höhe von 100 Euro.

pp/Agentur ProfiPress



Zülpichs Karnevalsprinz Stefan I. (M.) mitsamt seiner Frau Janine, die Vertreter der vier römerstädtischen Gesellschaften sowie Thomas Heinen (l.) und Lothar Henrich (r.) vom örtlichen Roten Kreuz rufen zur Blutspende am Dienstag, 21. Januar, 15.30 bis 20 Uhr, im Forum Zülpich auf.

Foto: Thomas Schmitz/pp/Agentur ProfiPress

Einladung zur Ortsversammlung des DRK-Ortsvereins Zülpich

Liebes Rotkreuzmitglied,
zur diesjährigen Ortsversammlung des DRK-Ortsvereins Zülpich lade ich Sie hiermit herzlich ein für

Mittwoch, 05. Februar 2020

um 19.30 Uhr

**in das Zülpicher Rotkreuzhaus,
Industriestr. 12 a, 53909 Zülpich.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung des Protokolls der letzten Ortsversammlung vom 13.02.2019
- TOP 4 Jahresbericht des Gemeinschaftsleiters
- TOP 5 Jahresbericht der Jugendrotkreuzleiterin
- TOP 6 Neue Satzung für den Ortsverein
- TOP 7 Jahresrechnung 2019
- TOP 8 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 9 Entlastung des Vorstandes
- TOP 10 Haushalt mit Investitionsplan 2020
- TOP 11 Wahl der Kassenprüfer
- TOP 12 Ehrungen
- TOP 13 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lothar Henrich

1. Vorsitzender des DRK-Ortsvereins Zülpich



Wir möchten uns bei allen Besuchern, Spendern sowie den gesamten ehrenamtlichen Helfern bedanken,

die unseren Weihnachtsbasar, wie auch die Jahre davor so besonders machen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2020.

Der Erlös unseres Basar senden wir wie jedes Jahr an karitative Einrichtungen.

Blieben Sie gesund, auf ein baldiges Wiedersehen.

Ihre Frauengemeinschaft Bessenich

15 Prüflinge kurz vor Jahresende

Am Samstag, 14. Dezember, stellten sich 15 Sportler*innen zur Kup-Prüfung im Zülpicher Taekwondoverein unter dem DTU-Prüfer Torsten Wanasek (5. Dan), um den nächsten Gürtelgrad zu erlangen.

Jede Gürtelprüfung ist ein kleiner Meilenstein der individuellen Entwicklung im Taekwondo. Je dunkler der Gürtel ist, umso mehr Erfahrung darf man von dem Sportler erwarten.

Die Prüflinge wurden nach Alter in zwei Gruppen aufgeteilt, um für die Jüngsten unter den Prüflingen – unsere „Bambini“ – eine angenehmere Prüfungsatmosphäre zu schaffen. Als Prüfungsleiter wurde ihnen Luc Münch zur Seite gestellt, der den Teilnehmer*innen aus dem Training bekannt ist und der sie durch das Prüfungsprogramm führte.

Nur verständlich, denn die Aufregung war den Prüflingen anzusehen und beim Präsentieren der gelernten Techniken läuft nicht immer alles perfekt. Doch das Training sollte sich auszahlen und am Ende des Tages durften alle ihre verdiente Urkunde in den Händen halten.

Unter allen Geprüften ihrer Gruppe stach Jill Zander (10 Jahre) hervor. Sie durfte sich über die Ehrung zur Prüfungsbesten und den neuen gelben Gürtel freuen. Bei der Bambini-Prüfung zeigte Carl Geuenich (8 Jahre) die beste Leistung. Er darf jetzt den gelb-grünen Gürtel tragen.

Bestanden haben zum weiß-gelben Gürtel: Lorena Labonia, Pia Wolfgarten und Lena Bojko. Zum gelben Gürtel: Lynn Zander, Luisa Elsig, Jill Zander. Zum gelb-grünen Gürtel: Suriya Bäcker, Carl Geuenich, Celine Sorg, Mick Schmitt, Elias Lancaster. Zum grünen Gürtel: Sandhya Bäcker, Leon Reck. Zum grün-blauen Gürtel: Felix Bunk, Xenia Brink.

Nachdem diese Hürde zum Jahresabschluss überwunden ist, können sich nun alle Sportler*innen mit ihren Familien auf eine wohlverdiente Pause um die Jahreswende freuen.

Das Trainerteam und der Vorstand gratulieren herzlich zu diesen Leistungen.

Weitere Informationen zum Verein und zum kostenlosem Probetraining unter: www.taekwondo-zuelpich.de oder bei Facebook.



Das Foto stammt von privat. Der Fotograf verzichtet auf eine Namensnennung.

Unterwegs für einen guten Zweck Brauchtum und Tradition in Enzen



Der November beginnt mit dem christlichen Feiertag „Allerheiligen“, gefolgt vom Gedenktag Allerseelen“. An Allerheiligen ziehen die Junggesellen und Allerseelensinger – gefolgt nach einem alten Herbstbrauch in Enzen – von Haus zu Haus, um Geldgaben zu sammeln, die für die Lesung von Totenmessen für verstorbene Gemeindemitglieder bestimmt sind. Das Allerseelensingen geht auf eine christliche Vorstellung zurück und ist ein Werk der Nächstenliebe. Gleichzeitig sind die Allerseelensinger auch so etwas wie ein Vorbild für die Sternsinger. In vielen Regionen ist der Brauch der Allerseelensinger nahezu ausgestorben. Wir in Enzen können uns glücklich schätzen, dass die schöne Tradition am Leben gehalten wird und an Allerheiligen Junggesellen und Allerseelensinger durch das herbstliche Enzen von Haus

zu Haus ziehen und ihren „Heischespruch“ vortragen.

Das Werk der Nächstenliebe wurde nunmehr erweitert. Denn die Junggesellen und Allerseelensinger haben sich dazu entschlossen, die Aktion der Sternsinger in Enzen zu unterstützen. Diese Unterstützung erleichtert uns Helfern die Organisation und Betreuung der Kinder sehr. An dieser Stelle möchten wir uns daher ganz herzlich für die spontane Zusage und Unterstützung bedanken.

Tradition und Brauchtum sollte gepflegt und aufrecht gehalten werden. Das ist in der heutigen Zeit nicht so einfach. Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die sehr viele Auswahlmöglichkeiten haben und christliche Vorstellungen in Frage stellen. Umso erfreulicher war es, dass auch die Sternsinger in Enzen am Samstag, 28.12.2019 zahlreich für einen guten Zweck unterwegs waren. Um 13 Uhr trafen sich 31 Sternsinger im Pfarrheim Enzen. So viele Kinder dabei zu haben, das ist schon was Besonderes und es freute uns alle! Auch, wenn das Einkleiden von 31 Kindern eine kleine Herausforderung war. Dankenswerter Weise waren aber genügend Umhänge, Gewänder, Kronen etc. von unserer Küsterin, Frau Schleiffer, zuvor zurechtgelegt worden. Demnach konnte aus jedem Kind auch ein König „gezaubert“ werden. Alle 31 Kinder fanden ein schönes Kostüm und es konnten sechs Gruppen mit kleinen und großen Sternsängern gebildet werden.



Passend zum Leitwort „Segen bringen, Segen sein“ zog man vom Pfarrheim fröhlich zur Pfarrkirche St. Kunibert. Hier entstand das traditionelle Gruppenfoto und es wurde ein Aussendungsspruch für die Sternsinger gesprochen sowie ein gemeinsames Lied gesungen. Anschließend durften die Heiligen Drei Könige in ihren Gruppen durch die Straßen ziehen und den Segen zu den Menschen und in jedes Haus bringen. Diese Aufgabe erledigten Sternsinger

– ähnlich wie die Allerseelensinger – mit enormer Motivation.

Während die Kinder mit ihren Betreuern noch im Ort unterwegs waren, bereiteten weitere Mütter/Väter wieder alles für den Nachmittag vor. Nach getaner Arbeit sammelten sich alle Sternsinger mit ihren Betreuern wieder im Pfarrheim. Hier gab es leckere Waffeln mit Kirschen und Sahne sowie belegte Brötchen und Kakao.

Es wurde gegessen, gespielt und gelacht. Nach dieser kleinen Auszeit ging es um 16:45 Uhr gemeinsam wieder zur Pfarrkirche, um den Gottesdienst zu besuchen. Vor der Kirche warteten die Sternsinger auf Herrn Kaplan Antanas Karciauskas. Nun wurde der Segenspruch

„20°C+M+B+20“ (steht für „Christus Mansionem Benedicat“ - Christus segne dieses Haus) auch an die Türe der Pfarrkirche angebracht und um 17 Uhr zog man feierlich in die Kirche ein.

Durch diese Aktion wurde den Kindern vermittelt, dass sie etwas ganz Besonderes sind - Botschafter. Sie waren als Sternsinger unterwegs und haben diese wichtige Aufgabe übernommen, um anderen zu helfen. Kindern, denen es nicht so gut geht, die arm, krank oder in Not geraten sind. Geld sammeln (rd. 800 € in Enzen) und zugleich den Segen an die Tür anbringen – auch ein Werk der Nächstenliebe. Sternsinger als Botschafter. Und, dass die Kinder sich hierfür Zeit genommen haben und durch das ganze Dorf gezogen sind, ist heute nicht mehr selbstverständlich. Daher ein herzliches Dankeschön an alle Sternsinger-Kinder aus Enzen - Danke für eure Motivation, Ausdauer und euren Einsatz.

Erfreulich war auch, dass mit so vielen Kindern als Sternsängern der Gottesdienst „lebendig“ wurde und Leben in der Kirche spürbar war. Alle Kinder waren selbst hier noch mit Begeisterung dabei und wurden mit Applaus belohnt. Und das der ein oder andere ganz kleine und müde Sternsinger in der Kirche einschlieft, das durfte sein. Denn es war ein anstrengender und erfolgreicher Tag. Großartig, dass so viele Kinder dabei waren.

Jedes Kind, welches gerne bei den Sternsängern dabei sein möchte, kann mitmachen. Ob Kindergarten (somit gerade mal 3 – 4 Jahre alt), Messdiener, Kommunionkinder oder bereits ältere Kinder (die schon die weiterführenden Schulen besuchen) – alle sind willkommen und mit viel Spaß bei der Aktion dabei.

Die Organisatoren wünschen und hoffen, dass diese große Beteiligung in den nächsten Jahren bleibt: Viele kleine und große Sternsinger in Enzen, die stolz und motiviert sind, den Segen in die Häuser von Enzen zu bringen sowie gleichzeitig anderen Kindern in der Welt zu helfen.

Mögen die Junggesellen/Allerseelensinger und die Sternsinger aus Enzen weiterhin christliche Werte, Brauchtum und Tradition „leben“ und auch in den nächsten Jahren für einen guten Zweck „unterwegs“ sein.

Orga-Team Sternsinger Enzen

(Fotos: PRIVAT)



Vor 880 Jahren: Füssenich betritt die Weltbühne

Justiz-Club feiert seine Heimat im Internet

Erste Erwähnungen in schriftlichen Quellen über Füssenich gibt es in einer Urkunde aus dem Jahr 1140, also vor 880 Jahren. Auch das "Eilich" ist in dieser Urkunde erwähnt. Weitere Beweise seiner Existenz sind Aufzeichnungen darüber, dass im Jahre 1235 Erzbischof Heinrich von Müllenark den Ankauf von Gütern, welche das Kloster aus dem "Eilich" erworben hatte, genehmigte. Von Geich lesen wir indes einige Jahrzehnte später. Füssenich, Geich und das Eilich verschmolzen in den kommenden Jahrhunderten immer mehr zu dem heute bekannten Verbund.

Im Jahre 1147 bestand das Kloster in Füssenich bereits. Erzbischof Arnold I. von Köln hatte es "bei der Kapelle des hl. Nikolaus, Vösenich," errichten lassen und befreite das Kloster schließlich von all seinen Abgabepflichten an das Erzbistum Köln. Im auslaufenden 12. Jahrhundert war es Alderikus, der einen großen Anteil am wachsenden Bekanntheitsgrad von Füssenich beisteuerte. Seine Verehrung als Heiliger ist seit dem 16. Jahrhundert bezeugt. Apropos war es die ereignisreiche Geschichte des Klosters und der 1711 errichteten Pfarrkirche, die Füssenich, Geich und das Eilich in den letzten 880 Jahren immer wieder ins Rampenlicht der Ortsgeschichte rückte.

Wir können uns heute eine kleine Ansiedlung von Höfen und Häusern in Füssenich und in Geich vorstellen, deren Einwohner noch bis 1805 von der Marienkirche im nahen Zülpich abhängig waren und nur eine kleine Kapelle für die Gebete im Ort unterhielten.

Alle Trauungen, Beerdigungen und sonstige christlichen Rituale wurden ausnahmslos bis 1805 in St. Marien im benachbarten Zülpich durchgeführt. Nur bei Überschwemmungen oder wenn die Wege bis nach Zülpich unpassierbar waren wurden die Toten im Füssenicher Klosterfriedhof begraben.

Autor Heinz-Peter Müller vom Justiz-Club Düren - mit dem Sitz in Füssenich - hat anlässlich dieses Jubiläums seinen Internetauftritt www.justizclub-dueren.de aufgearbeitet und zusätzlich weitere Fakten, Daten und Bilder/Zeichnungen und Tabellen von der frühen Frankenzzeit bis zur kommunalen Neugliederung 1972 für alle Interessierten bereitgestellt.

www.justizclub-dueren.de

KARNEVALSVERANSTALTUNGEN SESSION 2019/2020 IN ENZEN

WEIBER- DONNERSTAG 20.02.2020

Beginn 14:30 Uhr (Parken 13:30 Uhr)
Juden* Programm und Markt für Jung & Alt
im Festzelt, Sportplatz Enzen
Ende 22:30 Uhr



KARNEVALS- SAMSTAG 22.02.2020

14:00 Uhr Karnevalsumzug*
Nach dem Umzug „Affen-Zoch-Party“
im Festzelt, Sportplatz Enzen
Ende 23:00 Uhr

*Die stiftungsfreie Annahmewirtschaftung für den Karnevalsumzug und für sämtliche Ausstattungen bis 30.01.2020 bei Frau A. Wolter übernehmen.

*Mit dem Umzug auf Enzen werden auch alle Mitglieder, die bei den Karnevalsumzügen mitfahren, mitgenommen. Bitte Kleiderwechselzubehör selbst mitbringen!

**BESUCHEN SIE UNSERE KARNEVALSVERANSTALTUNGEN
UND FEIERN SIE MIT UNS - WIR SAGEN SCHON JETZT
„HERZLICH WILLKOMMEN!“ UND FREUEN UNS AUF SIE!**

KARNEVALSVERANSTALTUNGEN SESSION 2019/2020 IN ENZEN



SONNTAG 09.02.2020

11:00 Uhr Mundartmesse
im Festzelt, Sportplatz Enzen
13:11 Uhr Kindersitzung

SAMSTAG 15.02.2020

20:00 Uhr Große Sitzung
im Festzelt, Sportplatz Enzen (Beginn 19:00 Uhr)

KARNEVORVERKAUF AM 19.01.2020

von 11:00 bis 12:00 Uhr
im Mäntelchen Enzen
Kinder Sitzung am 10.02.2020
Karnepreis 19 €

Veranstalter: KG Roe-Weiß Enzen 1958 e.V. - Kontakt: www.kg-enzen.de

Karneval in Sinzenich 2020

14.02.2020

Große Karnevalsitzung
Einlass: 18:00 Uhr Beginn: 19:00 Uhr
Eintritt: 20 € AK / 18 € VAK
Mit dabei: Ulfem Landtag, Sager Ehrh, He Schwarzleppe uvm.

16.02.2020

Kindersitzung
Einlass: 15:00 Uhr Beginn: 14:00 Uhr
Eintritt: 2€ für Erwachsene, Kinder kostenfrei
Kaffee & Kuchen
Mit dabei: Kinzigstraße KD Usterbergen, Ingo Depreich, RD Burckich uvm.

23.02.2020

Weiberdonnerstag
Einlass: 11:11 Uhr Beginn: 09:00 Uhr
Eintritt: ohne
Kaffee & Kuchen
Mit dabei: Heide Heidehies, die 2 Sternscheiter, Radball uvm.

31.01.2020

1€ Party
Einlass: 19:00 Uhr (ab 16 Jahren)
Eintritt: 1€

22.02.2020

Karnevalstoch
Beginn: 14:00 Uhr

Danach Aber Zoch Party im Zelt
Erbsengapenpreis um 20:00 Uhr beim Metzger





Foto: Heidehies/Colby, Heidehies/Colby
Webseite: www.colby.de Facebook: www.facebook.com/colby.de

Prinzengarde Zülpich
- ältestes Traditions-corps der Stadt -

KOSTÜMSITZUNG

24.01.2020

20:00

FORUM ZÜLPICH

EINZUG SEINER TOLLITÄT PRINZ STEFAN I.

HOVENER JUNGKARNEVALISTEN
LISELOTTE LOTTERLAPPEN
KLAUS & WILLI
DOMHÄTZJE NADINE

KARTENBESTELLUNG UND KARTENVORVERKAUF: EINTRITT: 20,00 €

AB SOFORT:
HORST WÄNDENDORF
MERTWÄNTERS TR. 12, ZÜLPICH
TEL: 02252 / 5150

AB 02.01.2020 ZUSÄTZLICH:
SCHWUCK UHLEN OPTIK
JEWELIER BLOMERTHAL
KÖLNSTRASSE 51, ZÜLPICH

Zölleche Öllege

02.02.2020 im Forum Zülpich

KINDERSITZUNG

Einlass ab 14:00 Uhr - Beginn 15:00 Uhr
Eintritt 3,- € für Kinder - 6,- € für Erwachsene

mit Prinz Stefan I.
Fußball jeck und bunt,
in Zöllech jeht et rund!

UWE REETZ KINDERGÄRDEN DER
BLAUEN FUNKEN
HOVENER JUNGKARNEVALISTEN
PRINZENGARDE

Durch das Programm führt Sitzungspräsidentin Ulrike Tremscher unterstützt von der Sitzungskapelle

Weitere Infos unter:
KG Zölleche Öllege 1879 e.V. www.zölleche-öllege.de

Prinzengarde Zülpich
- ältestes Traditions-corps der Stadt -

KARNEVALSSITZUNG

25.01.2020

14:30

FORUM ZÜLPICH

**FÜR UND MIT BEHINDERTE MENSCHEN
UND DEREN FAMILIE UND FREUNDE**

EINZUG SEINER TOLLITÄT PRINZ STEFAN I.

**KLEINE UND GROSSE PRINZENGARDISTEN
UND WEITERE ÜBERRASCHUNGEN ...**

EINLASS: AB 13:30 UHR EINTRITT: 2,50 € AN DER TAGESKASSE

**Hin und Jeck,
dat Karnevalsevent
der KG**

Freitag 31. Januar 2020
Schützenhalle St. Sebastianus Wichterich

mit dabei sind:

- Husaren Tanzcorps Mülheim-Wichterich
- Rutbaach-Fanfare Mülheim-Wichterich
- Engel Hettwich
- Tanzbären Kalkar
- Tommy Watzke
- De Bremsklötz
- Just Fun Mülheim-Wichterich
- Echte Fründe
- Happy Sound Duo

Beginn: 19:11 Uhr
Einlass: 18:00 Uhr
VVK 13 €
Abendkasse 15 €

Karten gibt es bei:
Friseur/Lein: Martina Braun
Inge Kauert 0178-4059800
Daniel Schwallbruse 0160-96876003
Sven Vollmer 0151-23679396
Marco Deschner 0170-3107031

für's feibliche Wohl id' g'wech'gr

Prinzenpaar der Session 2019/2020 aus Niederrhein
 Prinz Thomas 1.
 Prinzessin Tanja
 Kinderprinz Clemens 1.

02.02. Für us Pänz
 Kindersitzung
 Einlass: ab 13:30 Uhr
 Start: 14:11 Uhr
 Eintritt frei

14.02. Karneval der Youngsters
 KINDERDISCO
 ab 17:00 Uhr
 VVK: OGS Wichterich
 Friseur Team Braun

23.02. „Dr Zoch kütt“
 Aufstellung: 13:00 Uhr
 Start: 14:11 Uhr
Afterzoch-Party
 mit DJ Frank
 Ende offen
 Eintritt frei

Programme:
 Heiner Toppoos
 Wichterich
 Zuhören Magie Pänz
 Mini Kasperl Mitternacht
 Ich werde über Schmeiß
 Cabaret

Schützenzunft
 St. Sebastianus Wichterich
 Nr. 3 Aebliche Wohl ist geangt



Karnevalistischer Fröhshoppen
 Sonntag 16. 02. 2020
 ab 11.00 Uhr
 im Vereinsheim der
Rutbaach-Sanfere
 Zülpich-Wehmer-Wichterich 1985 e.V.

Eintritt frei!

- Besuch von auswärtigen Karnevalsgesellschaften nebst Tollitäten

- zahlreiche Darbietungen durch Musikvereine, Tanzgarden etc.

Aus den Fraktionen

Für den Abdruck und den Inhalt der vorgelegten Berichte sind die Fraktionen selbst verantwortlich

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Zülpich

Internet: www.cdu-zuelpich.de

"Zülpich benötigt dringend neuen Wohnraum"

Liebe Leser,

seit Jahren besteht im Stadtgebiet Zülpich eine **hohe Nachfrage** nach Baulandflächen. Allein die **Grundstücksnachfrage** in dem Baugebiet "Römertgärten" zeigt, dass auch dort viele Zülpicher BürgerInnen bauen möchten, aber die Nachfrage bei Weitem das Angebot übersteigt. Selbst in den Orten ist das verfügbare Flächenangebot oftmals schnell ausgeschöpft.



Nachstehend in Kurzform, weshalb in Zülpich zeitnah Wohnraum geschaffen werden muss!

Ohne Neubürger ergibt sich eine **rückläufige Bevölkerungsentwicklung in Zülpich**.

Wegen **Feldhamsthematik** konnte in den vergangenen Jahren nur sehr eingeschränkt neuer Wohnraum geschaffen werden

Gegenüber den benachbarten Kommunen war dies eine **starke Benachteiligung** **Hohe Wohnraumnachfrage** im gesamten Stadtgebiet aus dem Umland, aber auch von Zülpicher Bürgern

Bebauungsmöglichkeiten nur in südwestlicher Richtung von Zülpich

Zum langfristigen **Seepark-Konzept** gehörte von Anfang an ein **Heranrücken der Bebauung von Kernstadt in Richtung See**

Keine verfügbaren Alternativen im Kernstadtbereich zu den Flächen zwischen der vorhandenen Bebauung und dem Seepark

Die vorgelegte **Planung** entspricht dem **geltenden Flächennutzungsplan (FNP)**

Seit 2003 ist das **Konzept mit einstimmigen Planungsschritten und Beschlüssen** auf den jetzigen Weg gebracht worden

Wohnraum-Konzept deckt einen **Zeitraum von 10 bis 15 Jahren** ab

Die Entwicklung der **Baulandpreise** ist eine Folge der **Kostensteigerungen** für den **Flächenerwerb** und insbesondere der **Erschließung**

Stadtentwicklungsgesellschaft (SEZ) ist für eine solche Umsetzung und Vermarktung personell nicht ausgestattet

Stadt Zülpich fehlt das Kapital, um die Flächen zu erwerben und eine Erschließung zu finanzieren/durchzuführen

Durch **Neubürger Kaufkraftstärkung** der Kern- bzw. **Innenstadt**

Unter anderem Stärkung des **Zülpicher Schulzentrums** mit **Sportstätten** **Lärmbelastigungen** durch Veranstaltungen im Seepark werden im **Rahmen des Planverfahrens** zusätzlich durch ein **Lärmschutzgutachten** geprüft und bewertet

Ebenso wird ein beauftragtes Verkehrsgutachten die zu erwartende **Verkehrsströme untersuchen**

Sowohl das Lärmschutz- als auch das Verkehrsgutachten sind elementare Bewertungsmodule für die CDU Fraktion

Durch den **Ausbau des Wirtschaftsweges** von **Nemmenich** zum **Industrie- und Gewerbegebiet** zu einer **öffentlichen Verkehrsstraße** wird der **innerstädtische Verkehr entlastet**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre CDU-Fraktion im Rat der Stadt Zülpich



JA-Fraktion

Schulen profitieren finanziell von Auflösung der JA

Wie Sie der regionalen Presse und den sozialen Medien entnehmen konnten hat sich die Junge Alternative Zülpich als Wählervereinigung zum 31.12.2019 aufgelöst. Die JA-Fraktion bleibt jedoch bis zum Ende der Wahlperiode bestehen. Das

Vermögen der JA sollte in Absprache mit dem Finanzamt im Wesentlichen auf die städtischen Schulen aufgeteilt werden.



In der Zwischenzeit haben alle Fördervereine unserer städtischen Schulen einen Geldbetrag in Höhe von 650 Euro aus dem Vermögen der Jungen Alternative Zülpich erhalten. Zu einer symbolischen Übergabe habe ich mich jeweils mit den Vorsitzenden der Fördervereine und der Schulleitung getroffen.

Ein Restbetrag in Höhe von 192,86 Euro konnte nach Auflösung der JA der Stadt Zülpich "Zülpich hält zusammen" eingezahlt werden.

zusätzlich noch auf das Spendenkonto



Ihr Timm Fischer, Fraktionsvorsitzender JA



Ihre Meinung ist gefragt – Jetzt Einwendungen zu den Seeterrassen schreiben

Noch bis zum **3. Februar** können alle Bürgerinnen und Bürger **Einwendungen zum Bebauungsplan** „Seeterrassen“ abgeben. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 12/2019 können Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Ihre Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan schriftlich an die Stadt Zülpich senden, im Rathaus zur Niederschrift abgeben oder per E-Mail (rmohr@stadt-zuelpich.de) schicken. Die Unterlagen liegen zu den Öffnungszeiten des Rathauses im 2. Obergeschoss, Zimmer 210, aus. Sie finden sie ebenfalls online unter den Sitzungsunterlagen zum Stadtentwicklungsausschuss vom 26.11.2019 im Ratsinformationssystem (Punkt 3 der Sitzung).

Bitte **machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch**, sich am Verfahren zu beteiligen und teilen Sie der Verwaltung und den Ratsfraktionen mit, welche Bedenken und auch Anregungen Sie in Bezug auf dieses große Baugebiet haben.

Wie bereits detailliert dargelegt, **lehnen wir die vorliegende Planung ab**, weil wir das Gebiet zwischen See und Kernstadt/Hoven für Naturschutz und Naherholung ausbauen wollen. Wir sehen ebenfalls die Größenordnung, auf einen Schlag Wohnraum für 1500 Menschen zu schaffen, sehr kritisch. Eine ausführliche Darstellung unserer Argumente finden Sie unter www.gruene-zuelpich.de.

Nicht nachvollziehen können wir die Aussage, dass die aktuell im Planverfahren befindliche Bebauung **bereits 2004 beschlossen** wurde. Zu dieser Zeit wurde lediglich der aktuell gültige Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet beschlossen, der **nur eine Rahmenplanung** für alle möglichen Baugebiete ist. Dieser Plan wird in allen Kommunen immer wieder an aktuelle Gegebenheiten angepasst. Der Tausch von Flächen ist dabei auch in Zülpich ein übliches und anerkanntes Verfahren. **Das Baugebiet Seeterrassen ist nicht beschlossen** und kann bei entsprechendem politischem Willen problemlos abgelehnt werden. Wir wünschen uns für das Wahljahr 2020 fruchtbare und faire kommunalpolitische Diskussionen zu vielen Sachthemen. Unsere Grundhaltung beruht bei allen inhaltlichen Differenzen mit anderen Parteien und dem Bürgermeister auf einem **respektvollem Umgang** miteinander ohne persönliche Angriffe und ohne Andersdenkende lächerlich zu machen. Wir wollen die Entscheidungen in unserer Stadt **konstruktiv mitgestalten** und streben auch Kompromisse an, die möglichst vielen Menschen gerecht werden. Das ist anstrengend und zeitaufwändig, führt jedoch am Ende zu besseren Lösungen.

Angela Kalnins, Tel.: 02252/4256, Theo Trösser, Tel.: 02252/7956, E-Mail: gruenezuelpich@gmx.de



Alles nur noch Politik ?

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen, dass Sie alle einen guten Start in das neue Jahr hatten.

Wir werden uns in diesem Wahljahr mit vielen Themen beschäftigen. Das halten wir für gut, da gerade in einer „kleinen“ Gemeinde wie Zülpich Themen im Vordergrund stehen sollten. Wir alle sind von den Entscheidungen, die im Rat der Stadt Zülpich fallen mehr oder weniger direkt betroffen.

Zur Zeit beherrscht ein Thema die Gemüter. Sollen die sog. Seeterrassen für ca. 1.500 Menschen bebaut werden oder nicht?

Wir finden es schade, dass nur diese Frage gestellt wird. Warum lautet die Frage nicht: **Sollen die Seeterrassen oder die Krefelder Straße als Neubaugebiete ausgewiesen werden?** Beide Gebiete sind ca. gleich groß. Hier nur einige Beispiele, die für die Krefelder Straße sprechen würden:

1. Es würde nicht zu einem Verkehrschaos im Bereich der Schulen kommen. Schulbusverbindungen sind vorhanden und in den Seeterrassen erst gar nicht geplant.

- Die Veranstaltungen im Seepark könnten ungestört von Klagen weiter durchgeführt werden.
- Das Gebiet liegt relativ nahe am Haltepunkt Zülpich, so dass die Bördbahn als ÖPNV Instrument fast fußläufig erreichbar wäre.
- Im Industriegebiet werden sich potente, mittelständige Unternehmen neu ansiedeln (=kein Kaufhof-Desaster), die rund 600 neue Arbeitsplätze schaffen können. Ein kurzer Weg zur Arbeit ist für viele Familien ein harter Standortfaktor für die Ansiedlung oder den Verbleib in Zülpich.

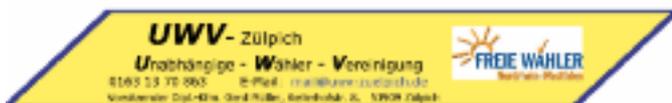
Solche Überlegungen sind für eine gesunde Stadtentwicklung aus unserer Sicht tragend. Einfach Neubaugebiete ablehnen ohne Alternativen aufzuzeigen, geht nicht. Wir müssen uns schon weiter entwickeln. Ob dafür aber 1.500 Menschen in ein Ghetto mit dem komischen Namen „weiße Stadt am See“ einziehen müssen, verweilt fraglich.

Die regierende Koalition im Rat der Stadt Zülpich beruft sich auf einen FNP aus dem Jahre 2004. Man sieht offenbar die Vollendung eines Bebauungsstraums. Damit ist klar: **Es muss offenbar Politik sein**, auch wenn die Vernunft dagegen spricht. Wollen wir gemeinsam hoffen, dass aus den Träumen kein Traumata wird.

Die FDP Zülpich wird auch im Wahljahr ihrem Grundsatz treu bleiben und keine Kommunalpolitik ohne Bürgernähe machen.

Wir stehen Ihnen persönlich an unseren Stammtischen, Info-Ständen und auch telefonisch zur Verfügung. Auch in den sozialen Netzwerken werden wir weiter für Sie da sein. **Zusammen für Zülpich!**

Ihre FDP Fraktion!



UWW-Zülpich zu den Seeterrassen

Fakten/ Fragen / Gedanken

Überfallartig, formaljuristisch korrekt aber dennoch nicht bürgerfreundlich wurden den Zülpicher Bürgern Ende November die Pläne für das neue Baugebiet „Seeterrassen“ vorgestellt. Zwischen dem Wassersportsee und der B 56 soll in nord-westlicher Richtung bis zur vorhandenen Bebauung ein neuer Stadtteil für rund 1.500 Bürger gebaut werden. Zusammen mit dem Gebiet „Römertärten“ ergibt das einen Bevölkerungszuwachs von rund 25 % auf die sog. Kernstadt.

Das ist kein organisches Wachstum mehr, das ist eine Bevölkerungsexplosion!

Zu befürchten sind Defizite hinsichtlich der Infrastruktur:

z.B. hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung, die höchstwahrscheinlich über den Kreisverkehr an der B 56 in Richtung Innenstadt, Ülpenich oder die L 162 zur A 1 oder Euskirchen führen wird.

Oder

entsprechend des Fazits des letzten verwaltungseigenen Schulentwicklungsplanes, der vor zu einem schnellen Ausbau der Bauabschnitte warnt, da sonst die Aufnahmekapazität der Chlodwigschule gesprengt wird.

Ein weiterer Grund, die massive Bautätigkeit kritisch zu sehen, ist die unmittelbare Nähe zum Seepark. Dadurch könnten Beschwerden der neuen Anwohner hinsichtlich des Lärms bei Veranstaltungen am Seepark zu einer Beschwerdeflut führen, ähnlich der Situation am Forum. Dort ist eine Höchstzahl von rd. zwanzig Veranstaltungen pro Jahr vorgeschrieben.

Ebenso ist der Zubau der Sichtachse der Allee von der Rochuskapelle zur Römerbastion eine Abwertung der landschaftsplanerischen Idee. Hier wie dort fehlt uns der Respektabstand zum See von mindestens 200 m um das Naherholungsgebiet herum, um eben dieses entsprechend zu erhalten.

Im Zeitalter des Klimawandels ist auch die Bedeutung einer Frischluftschneise Richtung Innenstadt nicht zu unterschätzen. Ansonsten würde diese zubetoniert, zugestrichelt wie auch am Campusgelände.

Von der Papierform her ist es ein gelungenes stimmiges Konzept, nur eben an der falschen Stelle! Auch wir sehen die starke Nachfrage, fragen aber kritisch: Warum an dieser Stelle? Damit sind wir offensichtlich nicht alleine, denn für Zülpicher Verhältnisse stößt diese Planung auf heftige Ablehnung.

Von daher: Wer sich nicht wehrt, der lebt verkehrt!

Wir bleiben am Ball!

Ihre UWW-Zülpich

Dipl.-Kfm. Gerd Müller

Mehr Info bei www.uww-zuelpich.de

0163 13 70 863



Porschen & Bergsch GbR
Mediendienstleistungen
Am Roßpfad 8 · 52399 Merzenich

Telefon 02421 73912

Telefax 02421 73011

info@porschen-bergsch.de

www.porschen-bergsch.de



Medien · Design · Web



Druck · Verlag · Lettershop



Werbetechnik · Werbemittel

JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familienrecht

Zivilrecht

Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12

53909 Zülpich

RavanJuechems@t-online.de

(in der Fußgängerzone Nähe Markt)

Telefon: (0 22 52) 50 04

Telefax: (0 22 52) 83 45 55

www.ravanjuechems.de

Maler- & Glaserwerkstatt WILLI KLUMPEN

- alle Maler- und Glasarbeiten
- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Fassadenanstriche
- Wärmedämmverbundsysteme
- Putzarbeiten
- Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken

Am Meilenstein 1 • 53909 Zülpich

Tel.: 02252-2230 • Mobil 0172-2939065

w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de



Ihre Füße in gute Hände

Seit 140 Jahren (1880 - 2020)



Schuh und Orthopädie
GATZWEILER

Kölnstraße 71
53909 Zülpich
Tel. 02252/94240

Vor dem Dreerer Tor 16
53359 Rheinbach
Tel. 02226/9063930

Lieferant gesetzlicher und privater Krankenkassen



www.markenschuhshop.de



**Am 18.01.2020 ist Opel Tag:
Freuen Sie sich auf den neuen Opel
Corsa und den neuen Opel Zafira Life!**



Der neue Opel Corsa ist als Benzin- oder Elektroversion erhältlich

Am Samstag,
18.01.2020
präsentieren wir
Ihnen von
10:00 bis 16:00 Uhr
den neuen Opel Corsa
und den neuen
Opel Zafira Life.
Erleben Sie eine
neue Dimension!



**Ihr Spezialist für Junge Opel, Neuwagen und Jahreswagen, Reparaturen aller Marken,
Checks und Inspektionen, Unfall- und Glas-Service, Räder, Reifen und Zubehör!**

Autohaus Christoph Steinborn
In der Hilbach 50 . 52396 Heimbach
Tel: 02446/3330 . Fax: 02446/3037
www.opel-steinborn-heimbach.de



Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- | | | |
|-----------------------------|--|--|
| • Fliesenarbeiten aller Art | • Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten | • Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen |
| • Natursteinarbeiten | • Trockenbauarbeiten | • Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten |
| • Reparaturservice | • Mauer-, Putz- und Estricharbeiten | • Endreinigung |
| • Versiegelungsarbeiten | • Elektro- und Installationsarbeiten | |
| | • Handwerkervermittlungs-Service | |

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

Ihr kompetenter Ford Partner in Ihrer Nähe:



Autohaus

M. BORCHERT

GmbH

Mühlenstr. 5

15 Autominuten von Zülpich 53919 Weilerswist-Groß Vernich
10 Autominuten von Euskirchen (Am Sportplatz)

- Neuwagen
- Jahreswagen
- Gebrauchtfahrzeuge
- Finanzierung
- Leasing
- Versicherungsservice
- Kfz-Meisterbetrieb
- Karosserieinstandsetzung
- Moderne Einbrennlackierung
- Windschutzscheiben Reparatur
- Reparatur aller Marken
- TÜV-Abnahme im Haus

**Kostenloser Hol- und
Bringservice**

Tel: 0 22 54 / 84 52 00

Fax: 0 22 54 / 84 52 01

Internet: www.ford-borchert.de

eMail: info@ford-borchert.de



Ihr Autohaus

M. BORCHERT GmbH



Feel the difference